

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 86

FREITAG, DEN 30. OKTOBER

2026

Inhalt:

	Seite		Seite
Festsetzung des Finanzierungsbedarfes für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz in der Freien und Hansestadt Hamburg für den Finanzierungszeitraum 2027	1435	Bericht der Wahlkreiskommission für die 23. Wahlperiode der Hamburgischen Bürgerschaft – Einteilung der Wahlkreise für die Wahl zu den Bezirksversammlungen –	1437
Ausnahmegenehmigung der Behörde für Inneres und Sport (Amt OS 132) von den Vorschriften der §§ 29 Absatz 2, 35 Absätze 1, 3 und 5a und 38 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zur Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten zu Übungszwecken und Verbandsfahrten (Allgemeinverfügung)	1436	Beabsichtigung der Widmung einer öffentlichen Wegefläche im Stadtteil HafenCity – Am Grasbrookpark –	1465

BEKANNTMACHUNGEN

Festsetzung des Finanzierungsbedarfes für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz in der Freien und Hansestadt Hamburg für den Finanzierungszeitraum 2027

Die Ausbildungsfonds Pflege|Hamburg gGmbH als nach dem Beleihungsvertrag vom 11. Juni 2019 in der aktuell gültigen Fassung gemäß § 26 Absatz 6 des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I Nr. 49 S. 2581), zuletzt geändert am 28. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 259), zuständige Stelle für die Freien und Hansestadt Hamburg setzt den gesamten Finanzierungsbedarf und die Finanzierungsanteile der Krankenhäuser und der Pflegeeinrichtungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027 gemäß § 9 Absatz 3 der Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung – PflAFinV) vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I Nr. 34 S. 1622), zuletzt geändert am 28. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 259), wie folgt fest:

Die von den Trägern der praktischen Ausbildung gemäß § 7 Absatz 1 PflBG und den Pflegeschulen gemäß § 9 PflBG gemeldete Summe der Ausbildungsbudgets im Finanzierungszeitraum 2027 beträgt 181.138.075,75 Euro. Von dieser Summe sind nach § 35 Absatz 2 PflBG Überschüsse aus den abgerechneten Finanzierungszeiträumen in Höhe von 10.754.913,45 Euro in Abzug zu bringen, so dass sich ein Betrag in Höhe von

170.383.162,30 Euro

ergibt.

Auf diese Summe ist gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2 PflBG ein Aufschlag in Höhe von 3 % zur Bildung einer Liquiditätsreserve festzusetzen. Dieser beträgt

5.111.494,87 Euro.

Als Ausgleich für anfallende Verwaltungs- und Vollstreckungskosten erhebt die zuständige Stelle gemäß § 32 Absatz 2 PflBG einen Anteil von 0,6 % der Summe der gemeldeten Ausbildungsbudgets in Höhe von

1.022.298,97 Euro.

Der gesamte Finanzierungsbedarf für den Finanzierungszeitraum 2027 wird somit festgesetzt auf

176.516.956,14 Euro.

Der Finanzierungsbedarf wird gemäß § 33 Absatz 1 PflBG durch die Erhebung von Umlagebeträgen und Zahlungen nach § 26 Absatz 3 PflBG nach folgenden Anteilen aufgebracht:

Die zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Krankenhäuser bringen einen Anteil in Höhe von 57,2380% auf. Dieser wird festgesetzt auf

101.034.775,36 Euro.

Die zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen sowie die zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen bringen einen Anteil in Höhe von 30,2174% auf. Dieser wird festgesetzt auf

53.338.834,71 Euro.

Die Freie und Hansestadt Hamburg bringt einen Anteil in Höhe von 8,9446% auf. Dieser beläuft sich auf

15.788.735,66 Euro.

Die soziale Pflegeversicherung bringt einen Anteil in Höhe von 3,6% auf. Dieser beläuft sich auf

6.354.610,42 Euro.

Hamburg, den 15. Oktober 2026

Die Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration

Amtl. Anz. S. 1435

Ausnahmegenehmigung der Behörde für Inneres und Sport (Amt ÖS 132) von den Vorschriften der §§ 29 Absatz 2, 35 Absätze 1, 3 und 5a und 38 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zur Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten zu Übungszwecken und Verbandsfahrten (Allgemeinverfügung)

Gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 der StVO ergeht durch die Oberste Landesbehörde folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) (mit Ausnahme der von ihnen beauftragten Transportunternehmen der Bundeswehr) sind im Falle der Teilnahme an Einsatzfahrten zu Übungszwecken von der Maßgabe, Sonder- und Wegerechte gemäß § 35 Absätze 1 und 3 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 StVO nur in Anspruch zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist, befreit.
2. Fahrzeuge des Rettungsdienstes sind im Falle der Teilnahme an Einsatzfahrten zu Übungszwecken von der Maßgabe, Sonder- und Wegerechte gemäß § 35 Absatz 5a in Verbindung mit § 38 Absatz 1 StVO nur in Anspruch zu nehmen, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, befreit. Dies gilt auch für die privaten Hilfsorganisationen.
3. Die in den Ziffern 1 und 2 genannten Fahrzeuge bedürfen darüber hinaus im Falle der Teilnahme an Einsatz-

fahrten zu Übungszwecken im Verband keiner Erlaubnis gemäß § 35 Absatz 2 von den Maßgaben des § 27 in Verbindung mit § 29 Absatz 2 StVO zur übermäßigen Straßenbenutzung.

4. Übungsfahrten sind rechtzeitig (mindestens vier Wochen) vor der Durchführung der Behörde für Inneres und Sport, Amt für Öffentliche Sicherheit, Grundsatzangelegenheiten des Straßenverkehrs – ÖS 13 –, Johanniswall 4, 20095 Hamburg, anzuzeigen, um behördeninterne Beteiligungsprozesse zu ermöglichen.
5. Übungsfahrten unter Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten unterliegen gegenüber einer tatsächlichen Einsatzfahrt mit Sonderrechten einer nochmals gesteigerten Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Fahrer der Einsatzfahrzeuge müssen gesondert geschult sein.
6. Die Allgemeinverfügung gilt für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.
7. Die Allgemeinverfügung tritt sofort und auf Widerruf in Kraft und ist unbefristet gültig.

Begründung:

Die Allgemeinverfügung dient der realitätsnahen Ausbildung und Vorbereitung der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) auf Einsatzlagen. Insbesondere das Fahren im geschlossenen Verband sowie die situationsgerechte Anwendung von Sonder- und Wegerechten erfordern praktische Übungen im öffentlichen Straßenverkehr, da die hierbei bestehenden besonderen Anforderungen auf abgesperrten Übungsflächen nicht gleichwertig vermittelt werden können.

Die hierfür erforderlichen Ausnahmen werden auf den notwendigen Umfang beschränkt. Sie gelten ausschließlich für angezeigte Übungsfahrten der von dieser Allgemeinverfügung erfassten BOS im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung. Die Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten ist nur zulässig, soweit sie für den jeweiligen Übungszweck erforderlich ist. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist hierbei in besonderem Maße zu berücksichtigen. Die Anforderungen des § 35 Absatz 8 StVO bleiben unberührt. Die Fahrzeugführenden müssen für die Durchführung entsprechender Übungsfahrten gesondert geschult sein.

Die Befreiung von der Erlaubnispflicht für das Fahren im geschlossenen Verband gilt ebenfalls ausschließlich im Rahmen der angezeigten Übungsfahrten und ermöglicht deren Durchführung ohne gesondertes Erlaubnisverfahren. Die mindestens vierwöchige vorherige Anzeige stellt sicher, dass die betroffenen Stellen die Möglichkeit zur Prüfung und erforderlichenfalls Abstimmung der Fahrten haben.

Die Regelungen sind damit auf das zur Erreichung des Ausbildungszwecks erforderliche Maß begrenzt und tragen zugleich den Belangen der Verkehrssicherheit Rechnung.

Rechtsbehelf:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde für Inneres und Sport, Amt für Öffentliche Sicherheit, Grundsatzangelegenheiten des Straßenverkehrs – ÖS 13 –, Johanniswall 4, 20095 Hamburg, erhoben werden.

Hamburg, den 23. Oktober 2026

Die Behörde für Inneres und Sport

Amtl. Anz. S. 1436

Bericht der Wahlkreiskommission für die 23. Wahlperiode der Hamburgischen Bürgerschaft – Einteilung der Wahlkreise für die Wahl zu den Bezirksversammlungen –

1. Aufgabe und Zusammensetzung der Kommission
 - 1.1 Aufgabe der Kommission
 - 1.2 Zusammensetzung der Wahlkreiskommission
 - 1.3 Tätigkeit der Kommission
 2. Wahlkreise für die Wahl zu den Bezirksversammlungen
 - 2.1 Ausgangslage
 - 2.1.1 Grundsätze der Überprüfung
 - 2.1.2 Anzahl der Wahlberechtigten
 - 2.2 Wahlkreiseinteilung in den Bezirken
 - 2.2.1 Bezirk Hamburg-Mitte
 - 2.2.2 Bezirk Altona
 - 2.2.3 Bezirk Eimsbüttel
 - 2.2.4 Bezirk Hamburg-Nord
 - 2.2.5 Bezirk Wandsbek
 - 2.2.6 Bezirk Bergedorf
 - 2.2.7 Bezirk Harburg
 - 2.3 Zusammenfassung
 3. Empfehlung der Wahlkreiskommission
- Anlagen

1. Aufgabe und Zusammensetzung der Kommission

In der Freien und Hansestadt Hamburg ist durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft, des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen, des Bezirksverwaltungsgesetzes und des Hamburgischen Meldegesetzes vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313) eine Wahlkreiskommission institutionalisiert worden. Einrichtung, Aufgabe und Zusammensetzung der Kommission sind in § 18 Absätze 5 bis 7 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2023 (HmbGVBl. S. 374), geregelt.

Gemäß § 18 Absatz 5 BüWG ernennt die Präsidentin bzw. der Präsident der Bürgerschaft eine ständige Wahlkreiskommission. Diese Regelung entspricht § 3 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes, wonach die Bundespräsidentin bzw. der Bundespräsident eine ständige Wahlkreiskommission für die Wahl zum Deutschen Bundestag ernennt. Die Mitglieder dieser Wahlkreiskommission des Bundes werden in ständiger Staatspraxis nur für eine Legislaturperiode ernannt. Dem hat sich Hamburg angeschlossen. Am 12. Januar 2026 (Bürgerschafts-Drucksache 23/2521) hat die Präsidentin der Bürgerschaft die Mitglieder der Wahlkreiskommission für die 23. Wahlperiode der Hamburgischen Bürgerschaft ernannt.

1.1 Aufgabe der Kommission

Die Wahlkreiskommission hat die Aufgabe, für die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft sowie für die Wahl zu den Bezirksversammlungen jeweils über Änderungen der Wahlberechtigtenzahlen im Wahlgebiet zu berichten und darzulegen, ob und welche

Änderungen der Wahlkreiseinteilung oder der Sitzverteilung auf die Wahlkreise sie im Hinblick darauf für erforderlich hält (§ 18 Absatz 6 BüWG, § 13 Absatz 5 des Bezirksversammlungenwahlgesetzes – BezVWG). Sie kann in ihrem Bericht auch aus anderen Gründen Änderungsvorschläge machen. Bei ihren Vorschlägen zur Wahlkreiseinteilung hat sie die in § 18 Absatz 2 BüWG bzw. § 13 Absatz 2 BezVWG genannten Grundsätze zu beachten. Sie kann dem Gesetzgeber empfehlen, die Zahl der insgesamt in den Wahlkreisen zu vergebenden Sitze zu verändern, wenn sie dies zur Umsetzung der in § 18 Absatz 2 BüWG bzw. § 13 Absatz 2 BezVWG genannten Grundsätze oder zur Vermeidung von Überhangmandaten für erforderlich hält.

Den Bericht zur Einteilung der Wahlkreise für die Wahl zu den Bezirksversammlungen hat die Wahlkreiskommission der Bürgerschaft innerhalb von 27 Monaten nach Beginn der laufenden Wahlperiode des Europäischen Parlaments zu erstatten (§ 13 Absatz 6 BezVWG).

Die Wahlperiode des 2024 neu gewählten Europäischen Parlaments hat mit der konstituierenden Sitzung am 16. Juli 2024 begonnen. Die Kommission muss daher ihren Bericht zu der Wahlkreiseinteilung für die Wahl zu den Bezirksversammlungen bis zum 16. Oktober 2026 der Bürgerschaft zuleiten.

1.2 Zusammensetzung der Wahlkreiskommission

Die von der Präsidentin der Bürgerschaft zu ernennende Wahlkreiskommission besteht gemäß § 18 Absatz 5 BüWG aus der den Vorsitz führenden Landeswahlleitung, zwei Mitgliedern des Oberverwaltungsgerichts sowie vier weiteren Mitgliedern, die weder der Bürgerschaft noch dem Senat angehören dürfen. Die Präsidentin der Bürgerschaft hat folgende Mitglieder der Wahlkreiskommission ernannt:

Herr Oliver Rudolf, Vorsitz
Frau Susanne Harfmann,
Mitglied des Oberverwaltungsgerichts
Frau Dr. Katleen Tällich,
Mitglied des Oberverwaltungsgerichts
Frau Gesine Dräger
Herr Jörg Hamann
Herr Dr. Karl-Heinz Karch
Herr Christoph Timann

1.3 Tätigkeit der Kommission

Die Wahlkreiskommission hat sich auf ihrer konstituierenden Sitzung am 25. Februar 2026 die als Anlage 1 beigefügte Geschäftsordnung gegeben.

In einer weiteren Sitzung am 10. Juni 2026 hat die Wahlkreiskommission die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zu den Bezirksversammlungen überprüft und sich über Änderungsnotwendigkeiten beraten. Zu den Sitzungen wurde jeweils eine sachverständige Vertretung des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein hinzugezogen.

Die Wahlkreiskommission hat den Bezirksamtsleitungen und Bezirksversammlungen jeweils für ihren Bezirk sowie der Bezirksaufsichtsbehörde für das Wahlgebiet insgesamt mit jeweiligem E-Mail-Anschreiben nebst Anlagen vom 7. Juli bis zum 25. September 2026 die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den von der Kommission beabsichtigten Empfehlungen an die Bürgerschaft gegeben. Der Bezirksamtsleiter Hamburg-Mitte hat im Rahmen der Stellungnahme die Bauvorhaben mitgeteilt, deren Realisierung bis zum

Jahr der nächsten Wahl zu den Bezirksversammlungen, 2029, erwartet werden. Die Bezirksversammlung Hamburg-Mitte hat mit einem abweichenden Votum der Fraktion der CDU inhaltlich Stellung genommen. Im Übrigen ist keine zu den Empfehlungen abweichende Stellungnahme erfolgt.

Der Bericht wurde im schriftlichen Verfahren inhaltlich von allen Mitgliedern abgestimmt und nachfolgend gemäß § 2 der Geschäftsordnung im Umlaufverfahren bei Abwesenheit eines Mitglieds beschlossen.

2. Wahlkreise für die Wahl zu den Bezirksversammlungen

2.1 Ausgangslage

Nach § 2 Absatz 1 BezVWG richtet sich die Anzahl der Regelgröße einer zu wählenden Bezirksversammlung nach der Bevölkerungszahl des jeweiligen Bezirks: Eine Bezirksversammlung hat 45 Mitglieder, wenn der Bezirk bis zu 150.000 Einwohnerinnen und Einwohner hat, 51 Mitglieder bei einer Anzahl von mehr als 150.000 bis 400.000 und 57 Mitglieder bei mehr als 400.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Von diesen Mitgliedern werden 26, 30 oder 33 Mitglieder über die Wahl nach Wahlkreislisten in Mehrmandatswahlkreisen gewählt (§ 2 Absatz 2 BezVWG).

Der Anlage zu § 13 Absatz 7 BezVWG ist die geltende Einteilung der Wahlkreise mit Wahlkreisbezeichnung, Wahlkreisbeschreibung und Anzahl der Sitze zu entnehmen.

2.1.1 Grundsätze der Überprüfung

Die Wahlkreise für die Wahl zu den Bezirksversammlungen sind nach den in § 13 Absatz 2 BezVWG genannten Grundsätzen so zu begrenzen, dass sie ein zusammenhängendes Ganzes bilden und möglichst die örtlichen Verhältnisse wahren. Die Wahlkreise sollen im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung möglichst beständig sein.

Die Wahlkreiskommission hat hinsichtlich der Größe der Bezirksversammlungen die jeweilige Anzahl der gesamten Bevölkerung im Bezirk sowie in Bezug auf die konkrete Wahlkreiseinteilung die Anzahl der jeweiligen zur Bezirksversammlungswahl wahlberechtigten Bevölkerung im Bezirk insgesamt und in den einzelnen Wahlkreisen betrachtet und etwaige Notwendigkeiten einer Neuabgrenzung der Wahlkreise sowie einer Änderung der Verteilung der nach Wahlkreisvorschlägen zu vergebenden Sitze auf die einzelnen Wahlkreise erörtert.

Eine Änderung der bestehenden Wahlkreiseinteilung kann nach dem Bezirksversammlungswahlgesetz aus folgenden Gründen erforderlich sein:

- Bei einer Änderung der Gesamtzahl der Mitglieder einer Bezirksversammlung infolge einer Änderung der Bevölkerungszahl gemäß § 2 Absatz 1 BezVWG mit der Folge, dass auch die Anzahl der Wahlkreissitze anzupassen ist (§ 2 Absatz 2 BezVWG).
- Wenn die Wahlberechtigtenzahl je Sitz eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Wahlberechtigtenzahl je Sitz in den Wahlkreisen um mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten abweicht und daher gemäß § 13 Absatz 3 BezVWG eine Änderung der bestehenden Wahlkreiseinteilungen erforderlich wird.
- Eine Neuabgrenzung der Wahlkreise ist nach § 13 Absatz 1 BezVWG erforderlich, wenn die vorzunehmende Verteilung der nach Wahlkreisvorschlägen zu vergebenden Sitze auf die Wahlkreise bei der

bestehenden Wahlkreiseinteilung dazu führen würde, dass ein Wahlkreis weniger als drei oder mehr als fünf Sitze erhalten müsste.

2.1.2 Anzahl der Wahlberechtigten

Die Wahlkreiskommission hat gemäß § 13 Absatz 5 BezVWG u. a. die Aufgabe, über Änderungen der Wahlberechtigtenzahlen im Wahlgebiet zu berichten.

Anknüpfend an die Beschlüsse der Wahlkreiskommissionen der vorangehenden Wahlperioden hat die Wahlkreiskommission beschlossen, als Berechnungsgrundlage für die Zahl der Wahlberechtigten das Melderegister nach dem Stand des letzten Jahresabschlusses – für die Wahlkreiseinteilung zu den Bezirksversammlungen der 31. Dezember 2025 – heranzuziehen.

2.2 Wahlkreiseinteilung in den Bezirken

Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein hat auf der Basis der Anzahl der Wahlberechtigten zur Bezirksversammlungswahl nach dem Melderegister mit Stand vom 31. Dezember 2025 für die in der Anlage zu § 13 Absatz 7 BezVWG festgelegte Wahlkreiseinteilung die Abweichung der einzelnen Wahlkreise von der durchschnittlichen Wahlkreisgröße sowie die Verteilung der Sitze auf die bestehenden Wahlkreise nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung berechnet.¹⁾

2.2.1 Bezirk Hamburg-Mitte

Die Bevölkerungsentwicklung im Bezirk Hamburg-Mitte mit Stand vom 31. Dezember 2025 (Anlage 2) bewertet die Wahlkreiskommission hinsichtlich der Wahlkreiseinteilung wie folgt:

Die Anzahl der Sitze einer Bezirksversammlung und damit der Anzahl der auf die Wahlkreise zu verteilenden Sitze berechnet sich gemäß § 2 Absätze 1 und 2 BezVWG nach der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner des betreffenden Bezirkes. Mit Stand vom 31. Dezember 2025 waren im Bezirk Hamburg-Mitte insgesamt 315.320 Einwohnerinnen und Einwohner gemeldet. Die Regelgröße der Bezirksversammlung umfasst daher nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 BezVWG 51 Mitglieder, von denen nach § 2 Absatz 2 BezVWG 30 Mitglieder in den Wahlkreisen zu wählen sind.

Nach der Anzahl der Wahlberechtigten in den Wahlkreisen mit Stand vom 31. Dezember 2025 überschreitet der Wahlkreis 2 (St. Georg, Hammerbrook, Borgfelde, Rothenburgsort) nach der Anpassung des Divi-

¹⁾ Erläuterung des Verfahrens: Die Gesamtzahl der Wahlberechtigten wird durch die Zahl der in allen Wahlkreisen zu vergebenden Sitze dividiert. So erhält man die Anzahl der Wahlberechtigten, die für einen Sitz erforderlich sind, den sogenannten Divisor. Dieser Divisor wird standardmäßig gerundet (Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunterliegende ganze Zahl, ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl gerundet). Die Anzahl der Wahlberechtigten jedes einzelnen Wahlkreises wird anschließend durch diesen Divisor geteilt. Das Ergebnis ist die Zahl der auf den jeweiligen Wahlkreis entfallenden Sitze. Soweit diese Zahl keine ganze Zahl ist, wird nach den o.a. Grundsätzen gerundet.

Die Summe der berechneten Sitzzahlen der einzelnen Wahlkreise muss mit der Gesamtzahl der in den Wahlkreisen zu vergebenden Sitze übereinstimmen. Ist dies z. B. auf Grund von Rundungsdifferenzen nicht der Fall, so ist der Divisor so lange anzupassen, bis die Gesamtzahl der Sitze erreicht ist.

sors für die Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise²⁾ mit +17,6 Prozent den gesetzlichen Abweichungstoleranzgrenzwert in Höhe von maximal +/- 15 Prozent (§ 13 Absatz 3 BezVWG). Hieraus folgt ein zwingender Handlungsbedarf.

Die Wahlkreise 5 und 8 weisen mit -11,3 bzw. -11,2 Prozent eine Abweichung von mehr als +/- 10 Prozent auf und drei Wahlkreise liegen nahe an der Rundungsgrenze zu einem zusätzlichen Sitz bzw. zum Verlust eines Sitzes (Wahlkreis 2 mit einer Sitzzuteilungszahl von 3,485; Wahlkreis 5 mit einer Sitzzuteilungszahl von 3,507; Wahlkreis 8 mit einer Sitzzuteilungszahl von 3,509). Ein absolutes Änderungserfordernis folgt hieraus jedoch noch nicht.

Zur Lösung der Überschreitung des gesetzlich festgelegten Abweichungstoleranzgrenzwertes im Wahlkreis 2 hat die Wahlkreiskommission drei Varianten ermittelt (Anlage 3a bis c). Vor dem Hintergrund unterschiedlicher größerer Wohnungsbauvorhaben bedarf eine Bewertung indes der Information darüber, welche Vorhaben bis zur nächsten Wahl der Bezirksversammlungen im Frühjahr 2029 voraussichtlich auch realisiert sein werden. Im Rahmen der Anhörung wurden neben der Darstellung der drei Varianten auch um die Mitteilung über die voraussichtliche Realisierung der geplanten größeren Wohnungsbauvorhaben gebeten.

Variante 1:

Der Stadtteil Rothenburgsort besteht aus den Ortsteilen 132 und 133. Eine Verlagerung des Ortsteils 133 (Stadtteil Rothenburgsort) vom Wahlkreis 2 (St. Georg, Hammerbrook, Borgfelde, Rothenburgsort) zum Wahlkreis 7 (Veddel, Wilhelmsburg-Ost, Kleiner Grasbrook) würde die Abweichung im Wahlkreis 2 auf +2,1 Prozent zurückführen. Die Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise bliebe unverändert. Die Sitzverteilungszahl würde im Wahlkreis 2 auf 3,027 stabilisiert werden. Die Abweichung des Wahlkreises 7 würde auf (noch) zulässige +11,8 Prozent steigen. Die Sitzverteilungszahlen der Wahlkreise 5 und 8 blieben jeweils nahe der Rundungsgrenze und auch die Abweichung bliebe mit -11,3 Prozent und -11,2 Prozent unverändert (noch) innerhalb der Toleranzgrenzwerte.

Der Stadtteil Rothenburgsort ist jedoch ein kleiner Stadtteil, sodass eine Aufteilung der beiden Ortsteile auf zwei Wahlkreise das Gefüge des Stadtteils trennen könnte. Es könnte eine Aufteilung ggf. der Bevölkerung des Stadtteils schwierig zu vermitteln sein und Kandidierende aus dem Stadtteil könnten wegen der Stadtteilangabe auf dem Wahlkreisstimmzettel schwieriger einen Sitz erhalten, wenn sich der kleine Stadtteil auf zwei Wahlkreise verteilt. Bereits im bisherigen Wahlkreis 2 stellt Rothenburgsort keinen dominierenden Stadtteil dar, sodass die Interessenvertretung des Stadtteils ohnehin erschwert werden könnte.

Variante 2:

Eine Verlagerung des Stadtteils HafenCity (Ortsteile 103 und 104) vom Wahlkreis 1 zum Wahlkreis 2 würde die Abweichung im Wahlkreis 2 auf +12,7 Prozent reduzieren. Die Sitzzahl des Wahlkreises 2 würde um einen Sitz von drei auf vier Sitze ansteigen. Die Wahlkreise 5 und 8 lägen unmittelbar auf der Rundungsgrenze (3,507 bzw. 3,509). Allerdings ist auf Grund des Wohnungsbauprojekts „Elbbrücken“ davon auszugehen, dass die Zahl der Wahlberechtigten in dem Stadtteil HafenCity weiter ansteigen wird. Wird die potenzielle Anzahl der Wahlberechtigten (1,5 je Wohnein-

heit) hinzugerechnet, so würde die Abweichung im Wahlkreis 5 auf den unzulässigen Wert in Höhe von +17,5 steigen. Bei einer Bezugsfertigkeit noch vor der nächsten Bezirksversammlungswahl steigt damit auch das Risiko, dass bei einem tatsächlichen Bezug bis zum Wahltag die Zulässigkeitswerte überschritten werden.

Variante 3:

Eine Verlagerung nur des Ortsteils 104 (Stadtteil HafenCity) vom Wahlkreis 1 zum Wahlkreis 2 hätte zur Folge, dass die Abweichung im Wahlkreis 1 auf +12,2 Prozent ansteigen würde, im Wahlkreis 2, der einen Sitz vom Wahlkreis 1 erhielte, würde die Abweichung auf +2,1 Prozent abgesenkt werden. Bei den Wahlkreisen 5 und 8 bliebe sie jeweils bei rd. -11 Prozent. Die Wahlkreise 5 und 8 lägen unmittelbar auf der Rundungsgrenze (3,507 bzw. 3,509).

Die in der Bezirksversammlung vertretenen Fraktionen der SPD, GRÜNE, Die Linke, Volt sowie die FDP-Gruppe haben in ihrer Stellungnahme die Bedeutung der gewachsenen Stadtteilstrukturen und sozialräumlichen Zusammenhänge für die demokratische Repräsentation hervorgehoben und sich dafür ausgesprochen, dass bei Änderungen an der bestehenden Wahlkreisabgrenzung nach Möglichkeit auf die Aufteilung von Stadtteilen verzichtet werden sollte. Die Varianten 1 und 3 werden deshalb abgelehnt. Mit Blick auf die Wohnungsbauvorhaben im Bezirk wird indes zur grundsätzlich von den drei Varianten bevorzugten Variante 2 keine abschließende Stellungnahme abgegeben. Hiervon abweichend hat sich die CDU-Fraktion für die Variante 3 als ausgewogenste und langfristig stabilste Lösung ausgesprochen. Die Stellungnahmen sind als Anlage 4 beigelegt.

Der Bezirksamtsleiter hat von einer inhaltlichen Stellungnahme zu den Varianten abgesehen und einen Realisierungshorizont für die größeren Wohnungsbauvorhaben im Bezirk Hamburg-Mitte bis 2029 übermittelt (Anlage 5). Bei Zugrundelegung dieses Realisierungshorizonts ergeben sich folgende Auswirkungen auf die Wahlkreisberechnung (Anlage 6):

Der Wahlkreis 5 (Billstedt-Nord) gibt mit einer Sitzzuteilungszahl von 3,490 den vierten Sitz an den Wahlkreis 2 (St. Georg, Hammerbrook, Borgfelde, Rothenburgsort) mit einer Sitzzuteilungszahl von 3,531 ab. Zugleich reduziert sich bei dem Wahlkreis 2 die Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten je Sitz auf -11,0 Prozent und liegt damit innerhalb der zulässigen Abweichungstoleranz. Stattdessen steigt hingegen die Abweichung bei dem Wahlkreis 5 (Billstedt-Nord) auf +17,3 Prozent und überschreitet damit den gesetzlichen Abweichungstoleranzgrenzwert.

Es zeigt sich, dass die Verteilung der Wahlkreissitze auf die Wahlkreise sowie auch die Einhaltung des Abweichungstoleranzgrenzwertes durch die Wahlkreise im Bezirk Hamburg-Mitte maßgeblich von der Realisierung der geplanten größeren Wohnungsbauvorhaben im Bezirk bis zum Jahr 2029 bestimmt wird. Vor diesem Hintergrund besteht noch keine ausreichend belastbare Grundlage für eine Empfehlung zur Wahlkreisabgrenzungen im Bezirk Hamburg-Mitte zur

²⁾ Nach § 2 Absatz 2 BezVWG werden 30 Mitglieder nach Wahlkreislisten gewählt. Wird der Divisor für die verhältnismäßige Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise nicht angepasst, würde ein unzulässiger 31. Wahlkreissitz entstehen.

nächsten Wahl der Bezirksversammlungen im Frühjahr 2029. Unter Berücksichtigung, dass die Wahlbewerbungen für diese Wahl nicht vor dem 16. Juli 2028 gewählt werden dürfen (§ 20 Absatz 2 Satz 1 Variante 1 BezVWG), sollte in einem Ergänzungsbericht (§ 13 Absatz 5 Satz 5 BezVWG) eine Bewertung auf Basis der Entwicklung der Wahlberechtigten nach dem Melderegister mit Stand vom 30. Juni 2027 erfolgen.

2.2.2 Bezirk Altona

Die Bevölkerungsentwicklung im Bezirk Altona mit Stand vom 31. Dezember 2025 bewertet die Wahlkreis-kommission hinsichtlich der Wahlkreiseinteilung wie folgt (Anlage 7):

Die Anzahl der Sitze einer Bezirksversammlung und damit der Anzahl der auf die Wahlkreise zu verteilen-den Sitze berechnet sich gemäß § 2 Absätze 1 und 2 BezVWG nach der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner des betreffenden Bezirkes. Mit Stand vom 31. Dezember 2025 waren im Bezirk Altona insgesamt 283.232 Einwohnerinnen und Einwohner gemeldet. Die Regelgröße der Bezirksversammlung umfasst daher nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 BezVWG 51 Mitglieder, von denen nach § 2 Absatz 2 BezVWG 30 Mitglieder in den Wahlkreisen zu wählen sind.

Die zur Wahrung des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl gesetzlich bestimmte Grenze der Abweichungstoleranz bei der Größe der Wahlkreise ist an der Anzahl der Wahlberechtigten ausgerichtet. Aus der Entwicklung der Wahlberechtigten in dem Bezirk Altona und in seinen Wahlkreisen ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Wahlkreiseinteilung:

Nach der Anzahl der Wahlberechtigten mit Stand vom 31. Dezember 2025 befinden sich alle Wahlkreise innerhalb des Toleranzbereichs einer Abweichung der Wahlberechtigten je Sitz vom Durchschnitt von nicht mehr als +/- 15 Prozent. Die Abweichungen liegen bei allen Wahlkreisen unterhalb von +/- 10 Prozent. Es liegt auch kein Wahlkreis unmittelbar an oder auf der Rundungsgrenze zu einem Wahlkreissitz.

2.2.3 Bezirk Eimsbüttel

Die Bevölkerungsentwicklung im Bezirk Eimsbüttel mit Stand vom 31. Dezember 2025 bewertet die Wahlkreis-kommission hinsichtlich der Wahlkreiseinteilung wie folgt (Anlage 8):

Die Anzahl der Sitze einer Bezirksversammlung und damit der Anzahl der auf die Wahlkreise zu verteilen-den Sitze berechnet sich gemäß § 2 Absätze 1 und 2 BezVWG nach der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner des betreffenden Bezirkes. Mit Stand vom 31. Dezember 2025 waren im Bezirk Eimsbüttel insgesamt 248.426 Einwohnerinnen und Einwohner gemeldet. Die Regelgröße der Bezirksversammlung umfasst daher nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 BezVWG 51 Mitglieder, von denen nach § 2 Absatz 2 BezVWG 30 Mitglieder in den Wahlkreisen zu wählen sind.

Die zur Wahrung des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl gesetzlich bestimmte Grenze der Abweichungstoleranz bei der Größe der Wahlkreise ist an der Anzahl der Wahlberechtigten ausgerichtet. Aus der Entwicklung der Wahlberechtigten in dem Bezirk Eimsbüttel und in seinen Wahlkreisen ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Wahlkreiseinteilung:

Nach der Anzahl der Wahlberechtigten mit Stand vom 31. Dezember 2025 befinden sich alle Wahlkreise innerhalb des Toleranzbereichs einer Abweichung der Wahlberechtigten je Sitz vom Durchschnitt von nicht mehr

als +/- 15 Prozent. Lediglich bei zwei Wahlkreisen ist die Abweichung größer als +/- 10 Prozent (Wahlkreis 4 – Lokstedt 10,5 und Wahlkreis 7 – Eidelstedt mit 10,1 Prozent). Es liegt auch kein Wahlkreis unmittelbar an oder auf der Rundungsgrenze zu einem Wahlkreissitz.

2.2.4 Bezirk Hamburg-Nord

Die Bevölkerungsentwicklung im Bezirk Hamburg-Nord mit Stand vom 31. Dezember 2025 bewertet die Wahlkreis-kommission hinsichtlich der Wahlkreiseinteilung wie folgt (Anlage 9):

Die Anzahl der Sitze einer Bezirksversammlung und damit der Anzahl der auf die Wahlkreise zu verteilen-den Sitze berechnet sich gemäß § 2 Absätze 1 und 2 BezVWG nach der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner des betreffenden Bezirkes. Mit Stand vom 31. Dezember 2025 waren im Bezirk Hamburg-Nord insgesamt 332.153 Einwohnerinnen und Einwohner gemeldet. Die Regelgröße der Bezirksversammlung umfasst daher nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 BezVWG 51 Mitglieder, von denen nach § 2 Absatz 2 BezVWG 30 Mitglieder in den Wahlkreisen zu wählen sind.

Die zur Wahrung des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl gesetzlich bestimmte Grenze der Abweichungstoleranz bei der Größe der Wahlkreise ist an der Anzahl der Wahlberechtigten ausgerichtet. Aus der Entwicklung der Wahlberechtigten in dem Bezirk Hamburg-Nord und in seinen Wahlkreisen ergibt kein Änderungsbedarf für die Wahlkreiseinteilung:

Nach der Anzahl der Wahlberechtigten mit Stand vom 31. Dezember 2025 befinden sich alle Wahlkreise innerhalb des Toleranzbereichs einer Abweichung der Wahlberechtigten je Sitz vom Durchschnitt von nicht mehr als +/- 15 Prozent. Die Abweichung der Anzahl der Wahlberechtigten je Sitz weicht in den einzelnen Wahlkreisen nicht bedeutsam von der durchschnittlichen Abweichung ab und es liegt kein Wahlkreis an der Rundungsgrenze. Insgesamt wird das Wahlkreisgefüge im Bezirk Hamburg-Nord als stabil bezeichnet werden können.

2.2.5 Bezirk Wandsbek

Die Bevölkerungsentwicklung im Bezirk Wandsbek mit Stand vom 31. Dezember 2025 bewertet die Wahlkreis-kommission hinsichtlich der Wahlkreiseinteilung wie folgt (Anlage 10):

Die Anzahl der Sitze einer Bezirksversammlung und damit der Anzahl der auf die Wahlkreise zu verteilen-den Sitze berechnet sich gemäß § 2 Absätze 1 und 2 BezVWG nach der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner des betreffenden Bezirkes. Mit Stand vom 31. Dezember 2025 waren im Bezirk Wandsbek insgesamt 457.027 Einwohnerinnen und Einwohner gemeldet. Die Regelgröße der Bezirksversammlung umfasst daher nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 BezVWG 57 Mitglieder, von denen nach § 2 Absatz 2 BezVWG 33 Mitglieder in den Wahlkreisen zu wählen sind.

Die zur Wahrung des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl gesetzlich bestimmte Grenze der Abweichungstoleranz bei der Größe der Wahlkreise ist an der Anzahl der Wahlberechtigten ausgerichtet. Aus der Entwicklung der Wahlberechtigten in dem Bezirk Wandsbek und in seinen Wahlkreisen ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Wahlkreiseinteilung:

Der Abweichungstoleranzgrenzwert in Höhe von maximal +/- 15 Prozent von der durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten je Sitz wird in keinem Wahlkreis überschritten. Es deutet sich auch bei keinem Wahl-

kreis an, dass der Abweichungstoleranzgrenzwert überschritten werden könnte.

Nach der Anzahl der Wahlberechtigten mit Stand vom 31. Dezember 2025 liegt der Wahlkreis 1 (Eilbek, Wandsbek) mit 4,495 nahe an der Rundungsgrenze zu einem fünften Sitz. Die Abweichung vom Durchschnitt der Wahlberechtigten je Sitz beträgt +12,2 Prozent. Die übrigen Wahlkreise befinden sich deutlich innerhalb der Zulässigkeitsgrenzen. Lediglich der Wahlkreis 8 (Rahlstedt-Nord) weist mit -10,2 eine größere Abweichung als +/-10 Prozent auf. Neben dem Wahlkreis 1 liegt kein weiterer Wahlkreis nahe der Rundungsgrenze für die Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise. Im Ergebnis ergibt sich kein neues Bild im Vergleich zu dem Ergänzungsbericht der Wahlkreiskommission der 22. Wahlperiode. Dem Ergänzungsbericht lag die Anzahl der Wahlberechtigten mit Stand vom 31. Dezember 2021 zugrunde; die Abweichung des Wahlkreises 1 betrug +12,6 Prozent und der Wahlkreis lag mit einer Sitzzuteilungszahl von 4,499 unmittelbar an der Rundungsgrenze zu einem zusätzlichen 5. Sitz.

Quartiersentwicklungen für größere Wohnungsbauvorhaben, auf Grund dessen sich eine deutliche Verschiebung bzw. ein deutlicher Zuwachs bei der Anzahl der Wahlberechtigten in einem Wahlkreis ergeben könnte, liegen nicht vor. Eine wesentliche Änderung der Anzahl der Wahlberechtigten in den einzelnen Wahlkreisen des Bezirkes Wandsbek ist daher nicht zu erwarten.

Vom räumlichen Gebietszuschnitt dürfte sich zur Entlastung des Wahlkreises 1 lediglich eine Verlagerung des Ortsteils 509 zum Wahlkreis 4 (Bramfeld-Süd, Steilshoop) anbieten. Der Wahlkreis 4 weist mit -8,0 auch eine nicht unerhebliche negative Abweichung auf. Indes umfasst der Ortsteil 509 rd. 8.600 Wahlberechtigte und es würde der bisher zusammenhängend im Wahlkreis 1 liegende Stadtteil Wandsbek aufgeteilt werden. Weil kein weiterer Wahlkreis an der Rundungsgrenze für die Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise liegt, würde bei dem Überschreiten der Rundungsgrenze im Wahlkreis 1 ein unzulässiger zusätzlicher 34. Wahlkreissitz entstehen. Es wäre somit gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 BezVWG der Divisor entsprechend anzupassen, sodass auf die Wahlkreise insgesamt nur 33 Sitze entfallen; entsprechend würde der Wahlkreis 1 bei den bisherigen 4 Sitzen bleiben. Eine Änderung der Wahlkreisabgrenzungen im Bezirk Wandsbek ist daher nicht angezeigt.

2.2.6 Bezirk Bergedorf

Die Bevölkerungsentwicklung im Bezirk Bergedorf mit Stand vom 31. Dezember 2025 bewertet die Wahlkreiskommission hinsichtlich der Wahlkreiseinteilung wie folgt (Anlage 11):

Die Anzahl der Sitze einer Bezirksversammlung und damit der Anzahl der auf die Wahlkreise zu verteilenden Sitze berechnet sich gemäß § 2 Absätze 1 und 2 BezVWG nach der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner des betreffenden Bezirkes. Mit Stand vom 31. Dezember 2025 waren im Bezirk Bergedorf insgesamt 134.434 Einwohnerinnen und Einwohner gemeldet. Die Regelgröße der Bezirksversammlung umfasst daher nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 BezVWG 45 Mitglieder, von denen nach § 2 Absatz 2 BezVWG 26 Mitglieder in den Wahlkreisen zu wählen sind. Die Anzahl der Bevölkerung liegt noch deutlich unterhalb der Schwelle von 150.001, ab der sich die Anzahl der Sitze in der Bezirksversammlung auf 51 erhöht. Perspekti-

visch könnte jedoch nach einer Realisierung und dem Bezug des neuen Stadtteils/Quartiers Oberbillwerder die Schwelle überschritten werden.

Die zur Wahrung des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl gesetzlich bestimmte Grenze der Abweichungstoleranz bei der Größe der Wahlkreise ist an der Anzahl der Wahlberechtigten ausgerichtet. Aus der Entwicklung der Wahlberechtigten in dem Bezirk Bergedorf und in seinen Wahlkreisen ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Wahlkreiseinteilung:

Nach der Anzahl der Wahlberechtigten mit Stand vom 31. Dezember 2025 befinden sich alle Wahlkreise innerhalb des Toleranzbereichs einer Abweichung der Wahlberechtigten je Sitz vom Durchschnitt von nicht mehr als +/- 15 Prozent. Die Abweichung der Anzahl der Wahlberechtigten je Sitz weicht in den einzelnen Wahlkreisen nicht bedeutsam von der durchschnittlichen Abweichung ab und es liegt kein Wahlkreis an der Rundungsgrenze.

2.2.7 Bezirk Harburg

Die Bevölkerungsentwicklung im Bezirk Harburg mit Stand vom 31. Dezember 2025 bewertet die Wahlkreiskommission hinsichtlich der Wahlkreiseinteilung wie folgt (Anlage 12):

Die Anzahl der Sitze einer Bezirksversammlung und damit der Anzahl der auf die Wahlkreise zu verteilenden Sitze berechnet sich gemäß § 2 Absätze 1 und 2 BezVWG nach der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner des betreffenden Bezirkes. Mit Stand vom 31. Dezember 2025 waren im Bezirk Harburg insgesamt 179.693 Einwohnerinnen und Einwohner gemeldet. Die Regelgröße der Bezirksversammlung umfasst daher nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 BezVWG 51 Mitglieder, von denen nach § 2 Absatz 2 BezVWG 30 Mitglieder in den Wahlkreisen zu wählen sind.

Die zur Wahrung des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl gesetzlich bestimmte Grenze der Abweichungstoleranz bei der Größe der Wahlkreise ist an der Anzahl der Wahlberechtigten ausgerichtet. Nach der Anzahl der Wahlberechtigten in den Wahlkreisen ergibt sich mit Stand vom 31. Dezember 2025 noch kein zwingender Änderungsbedarf.

Nach dem gegenwärtigen Stand der Wahlberechtigtenzahlen beträgt die Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten je Sitz in den Wahlkreisen 1 (Harburg, Neuland, Gut Moor) und 4 (Eißendorf) +9,6 bzw. -10,4. Allerdings liegen die Wahlkreise 1 (Harburg, Neuland, Gut Moor) und 4 (Eißendorf) mit einer Sitzzuteilungszahl von 4,42 bzw. 4,513 nahe an einer Rundungsgrenze.

Im Vergleich zu dem Bevölkerungsstand vom 31. Dezember 2021, der dem Ergänzungsbericht der Wahlkreiskommission der 22. Wahlperiode zu Grunde gelegt worden ist (Drucksache 22/9659, Anlage 4), hat sich die Sitzzuteilungszahl bei dem Wahlkreis 1 marginal von 4,43 auf 4,42 reduziert. Bei einem Zuwachs der Wahlberechtigten im Wahlkreis 8 mit der Folge einer Sitzverlagerung vom Wahlkreis 4 zum Wahlkreis 8 würden sich die Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten je Sitz und auch der Abstand zu der Rundungsgrenze vergrößern und damit eine höhere Stabilität eintreten. Es besteht daher kein Anlass für eine Änderung bei der Wahlkreisabgrenzung.

Indes wurde am 15. April 2026 der Bebauungsplan Neu-graben-Fischbek 67 festgestellt (HmbGVBl. S. 123). Mit 2.300 geplanten Wohneinheiten ergibt sich bei

einer statistisch angenommenen Anzahl von 1,5 Wahlberechtigten je Wohneinheit ein Potenzial in Höhe von 3.450 zusätzlichen Wahlberechtigten im Wahlkreis 8 (Neugraben-Fischbek-West). Bei einem Baubeginn Ende 2027 könnte bis zur Wahl der Bezirksversammlungen Mitte 2029 jedenfalls bereits ein nicht unerheblicher Teil der Wohnungen fertiggestellt und bezogen sein. Bereits bei einem Zuwachs der Wahlberechtigten in Höhe von rd. 1.700 (rd. die Hälfte des zu erwartenden Zuwachses bei einem vollständigen Bezug des Quartiers) würde der Wahlkreis 4 (Eißendorf) einen Wahlkreissitz verlieren und der Wahlkreis 8 (Neugraben-Fischbek-West) einen vierten Sitz hinzugewinnen. Mit zunehmendem Bezug des Quartiers Fischbeker Reethen würde sich dann die Stabilität der Wahlkreiseinteilung im Bezirk Harburg erhöhen (Anlage 13).

Für den Fall, dass das Quartier Fischbeker Reethen bis Mitte 2029 jedenfalls größtenteils fertiggestellt und zumindest zur Hälfte des Wohnungspotenzials bewohnt ist, müsste folglich in der Anlage zum Bezirksversammlungswahlgesetz die Sitzzahl für den Wahlkreis 4 (Eißendorf) auf 4 reduziert und die Sitzzahl für den Wahlkreis 8 (Neugraben-Fischbek-West) auf 4 erhöht festgelegt werden. Ebenso wie bei der Wahlkreiseinteilung im Bezirk Hamburg-Mitte liegt damit noch keine ausreichend belastbare Grundlage für die Wahlkreiseinteilung zur Wahl der Bezirksversammlungen im Frühjahr 2029 vor und sollte deshalb entsprechend ergänzend berichtet werden.

2.3 Zusammenfassung

Die Wahlkreiseinteilung der Bezirke Altona, Eimsbüttel, Hamburg-Nord, Wandsbek und Bergedorf entspricht auch unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung nach der Bevölkerungsvorausschätzung zum 31. Dezember 2025 den gesetzlichen Bestimmungen und bedarf jeweils keiner Änderung.

Die Bevölkerungsentwicklung in den Wahlkreisen der Bezirke Hamburg-Mitte und Harburg ist vor dem Hintergrund geplanter Wohnungsbauprojekte, der Realisierung und der Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung in den Wahlkreisen bis zur nächsten Wahl der Bezirksversammlungen im Jahr 2029 nicht ausreichend belastbar. Unter Berücksichtigung, dass die Wahlbewerbungen für diese Wahl nicht vor dem 16. Juli 2028 gewählt werden dürfen (§ 20 Absatz 2 Satz 1 Variante 1 BezVWG), sollte in einem Ergänzungsbericht (§ 13 Absatz 5 Satz 5 BezVWG) eine Bewertung auf Basis der Entwicklung der Wahlberechtigten nach dem Melderegister mit Stand vom 30. Juni 2027 erfolgen.

3. Empfehlung der Wahlkreiskommission

Zu der Einteilung der Wahlkreise für die Wahl zu den Bezirksversammlungen empfiehlt die Wahlkreiskommission,

- a) die in der Anlage zu § 13 Absatz 7 BezVWG festgelegte Einteilung der Wahlkreise der Bezirke

Altona, Eimsbüttel, Hamburg-Nord, Wandsbek und Bergedorf nicht zu ändern;

- b) bis zum Ende des Jahres 2027 einen Ergänzungsbericht zu der Wahlkreiseinteilung in den Bezirken Hamburg-Mitte und Harburg auf Basis der Anzahl der Wahlberechtigten nach dem Melderegister mit Stand vom 30. Juni 2027 vorzulegen. Zu den anderen Bezirken soll jeweils die Anzahl der Wahlberechtigten in den Wahlkreisen nachrichtlich aufgenommen werden.

Hamburg, im Oktober 2026

Die Wahlkreiskommission

Oliver Rudolf

Susanne Harfmann

Dr. Katleen Tallich

Gesine Dräger

Jörg Hamann

Dr. Karl-Heinz Karch

Christoph Timann

Amtl. Anz. S. 1437

Anlagen

1. Geschäftsordnung der Wahlkreiskommission
2. Wahlkreiseinteilung in den Wahlkreisen zur Bezirksversammlungswahl Hamburg-Mitte
3. Wahlkreiseinteilung in den Wahlkreisen zur Bezirksversammlungswahl Hamburg-Mitte mit drei Varianten (a bis c)
4. Stellungnahmen zur Wahlkreiseinteilung zur Bezirksversammlungswahl Hamburg-Mitte der in der Bezirksversammlung vertretenen Fraktionen
5. Stellungnahme des Bezirksamtsleiters Hamburg-Mitte; Realisierungshorizont für Wohnungsbauvorhaben im Bezirk Hamburg-Mitte bis 2029
6. Wahlkreiseinteilung in den Wahlkreisen zur Bezirksversammlungswahl Hamburg-Mitte unter Berücksichtigung der Wohnungsbauvorhaben
7. Wahlkreiseinteilung in den Wahlkreisen zur Bezirksversammlungswahl Altona
8. Wahlkreiseinteilung in den Wahlkreisen zur Bezirksversammlungswahl Eimsbüttel
9. Wahlkreiseinteilung in den Wahlkreisen zur Bezirksversammlungswahl Hamburg-Nord
10. Wahlkreiseinteilung in den Wahlkreisen zur Bezirksversammlungswahl Wandsbek
11. Wahlkreiseinteilung in den Wahlkreisen zur Bezirksversammlungswahl Bergedorf
12. Wahlkreiseinteilung in den Wahlkreisen zur Bezirksversammlungswahl Harburg
13. Wahlkreiseinteilung in den Wahlkreisen zur Bezirksversammlungswahl Harburg unter Berücksichtigung des Wohnungsbauvorhabens

Geschäftsordnung
der Wahlkreiskommission nach § 18 Bürgerschaftswahlgesetz
für die 23. Wahlperiode der Hamburgischen Bürgerschaft

- beschlossen am 25. Februar 2026 -

§ 1

(1) Die Wahlkreiskommission besteht aus der den Vorsitz führenden Landeswahlleitung, zwei Mitgliedern des Obergerichts sowie vier weiteren Mitgliedern, die weder der Bürgerschaft noch dem Senat angehören dürfen.

(2) Die Landeswahlleitung bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen der Kommission. Sie leitet die Verhandlungen und führt die laufenden Geschäfte. Zu ihrer Unterstützung ernennt die Kommission auf Vorschlag der Landeswahlleitung eine Schriftführung. Die Schriftführung muss nicht Mitglied der Kommission sein.

(3) Die Sitzungen der Wahlkreiskommission sind nicht öffentlich. Die Sitzungen können auch mittels elektronischem Konferenzsystem durchgeführt werden, wenn die Mehrheit zustimmt. Die Wahlkreiskommission kann die Teilnahme von Gästen zulassen.

(4) Über die Sitzungen der Wahlkreiskommission werden Niederschriften angefertigt.

§ 2

Die Wahlkreiskommission ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitz wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. Im Einvernehmen aller Mitglieder können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 3

(1) Die Wahlkreiskommission kann beschließen, zu bestimmten Einzelfragen Sachverständige zu hören, Gutachten einzuholen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg und des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein zu den Sitzungen hinzuziehen.

(2) Die Wahlkreiskommission gibt der Bezirksamtsleitung für jeden Bezirk und der Bezirksaufsicht für das Wahlgebiet insgesamt Gelegenheit, zur Wahlkreiseinteilung für die Bürgerschaftswahl schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme kann mündlich vor der Wahlkreiskommission erläutert werden.

(3) Soweit die Wahlkreiskommission zu einem Bericht über die Wahlkreiseinteilung zur Bürgerschaftswahl in einem Bezirk aufgefordert ist, gibt sie der Bezirksamtsleitung des betroffenen Bezirks und der Bezirksaufsicht in gleicher Weise Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Die Beteiligung nach den Absätzen 2 und 3 gilt für die Wahlkreiseinteilung zur Bezirksversammlungswahl mit der Maßgabe entsprechend, dass neben die Bezirksamtsleitung die Bezirksversammlung tritt.

§ 4

Dem Bericht der Kommission werden die mit Mehrheit gefassten Beschlüsse zu Grunde gelegt. Auf Verlangen einer Minderheit von drei Mitgliedern ist deren gemeinsamer Minderheitsvorschlag in den Bericht aufzunehmen.

§ 5

Die Mitglieder haben Verschwiegenheit über die Beratungen, Protokolle, Zwischenergebnisse und den Berichtsentwurf zu bewahren.

Anlage 2

Berechnung der Wahlkreisgrößen zur Bezirksversammlungswahl in Hamburg-Mitte

Anzahl Sitze:		30
Anzahl Wahlkreise:		8
Durchschnittliche Wahlkreisgröße:		25991
Divisor:		6630,9333

Wahlkreisnummer	Wahlkreisbezeichnung	Sitzverteilung zur Bezirksversammlungswahl 2024	Mit bisheriger Zuteilung der Wahlbezirke						Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl Wahlberechtigter je Sitz im Wahlkreis						Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl Wahlberechtigter je Sitz im Wahlkreis				Sitzverteilung							
			Wahlberechtigte (Stand: 31.12.2025)		Wahlberechtigter je Sitz im Wahlkreis		Sitzverteilung		Wahlberechtigte		Wahlberechtigter je Sitz im Wahlkreis		Sitzverteilung		Wahlberechtigte		Wahlberechtigter je Sitz im Wahlkreis		Sitzverteilung							
			Anzahl	%	Anzahl	ge-rundet	Differenz zu 2024	Anzahl	%	Anzahl	ge-rundet	Differenz zu 2024	Anzahl	%	Anzahl	ge-rundet	Differenz zu 2024	Anzahl	%	Anzahl	ge-rundet	Differenz zu 2024				
1	Hamburg-Alstadt, HafenCity, Neustadt, St. Pauli	5	34901	+253	+ 3,8	5,036	5	0	34901	-4	-0,1	4,937	5	0	34901	-4	-0,1	4,937	5	0	34901	-4	-0,1	4,937	5	0
2	St. Georg, Hammerbrook, Borgfelde, Rotherburgsort	3	24635	-568	-8,4	3,554	4	1	24635	+1228	+17,6	3,485	3	0	24635	+1228	+17,6	3,485	3	0	24635	+1228	+17,6	3,485	3	0
3	Hamm	4	29673	+691	+10,3	4,281	4	0	29673	+434	+6,2	4,197	4	0	29673	+434	+6,2	4,197	4	0	29673	+434	+6,2	4,197	4	0
4	Horn	4	26156	-188	-2,8	3,774	4	0	26156	-445	-6,4	3,700	4	0	26156	-445	-6,4	3,700	4	0	26156	-445	-6,4	3,700	4	0
5	Bilstedt-Nord	4	24793	-529	-7,9	3,577	4	0	24793	-786	-11,3	3,507	4	0	24793	-786	-11,3	3,507	4	0	24793	-786	-11,3	3,507	4	0
6	Bilstedt-Süd	3	22763	+861	+12,8	3,284	3	0	22763	+604	+8,6	3,220	3	0	22763	+604	+8,6	3,220	3	0	22763	+604	+8,6	3,220	3	0
7	Veddel, Wilhelmsburg-Ost, Kleiner Grasbrook	3	20198	+6	+0,1	2,914	3	0	20198	-251	-3,6	2,857	3	0	20198	-251	-3,6	2,857	3	0	20198	-251	-3,6	2,857	3	0
8	Wilhelmsburg-West, Steinwerder, Finkenwerder, Neuwerk	4	24809	-525	-7,8	3,579	4	0	24809	-782	-11,2	3,509	4	0	24809	-782	-11,2	3,509	4	0	24809	-782	-11,2	3,509	4	0
9			0						0						0						0					
Summe		30	207928				31	1	207928				30		207928				30		207928				30	

Divisor ungleich Start-Divisor
7069,5520

Anlage 3a

Berechnung der Wahlkreisgrößen zur Bezirksversammlungswahl in Hamburg-Mitte
Variantenvergleich

Anzahl Sitze:	30
Anzahl Wahlkreise:	8
Durchschnittliche Wahlkreisgröße:	25991
Divisor:	6930,9333

Verschiebung 133 von WK 2 nach WK 7

Wahlkreis- nummer	Wahlkreisbezeichnung	Sitzverteilung zur Bezirks- versammlungs- wahl 2024	Mit bisheriger Zuteilung der Wahlbezirke				Variante 1			
			Wahlberechtigte (Stand: 31.12.2025)		Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl Wahlberechtigter je Sitz im Wahlkreis		Sitzverteilung		Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl Wahlberechtigter je Sitz im Wahlkreis	
			Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	ge- rundet	Anzahl	Differenz zu 2024
1	Hamburg-Alstadt, HafenCity, Neustadt, St. Pauli	5	34901	+253	+3,8	5,036	5	0	-4	-0,1
2	St. Georg, Hammerbrook, Borgfelde, Rothenburgsort	3	24635	-568	-8,4	3,554	4	1	+150	+2,1
3	Hamm	4	29673	+691	+10,3	4,281	4	0	+434	+6,2
4	Horn	4	26156	-188	-2,8	3,774	4	0	-445	-6,4
5	Bilstedt-Nord	4	24793	-529	-7,9	3,577	4	0	-786	-11,3
6	Bilstedt-Süd	3	22763	+861	+12,8	3,284	3	0	+604	+8,6
7	Veddel, Wilhelmsburg-Ost, Kleiner Grasbrook	3	20198	+6	+0,1	2,914	3	0	+826	+11,8
8	Wilhelmsburg-West, Steinwerder, Waltersdorf, Neuwerk	4	24809	-525	-7,8	3,579	4	0	-782	-11,2
9		4	0		0			0	0	0
Summe		30	207928				31	1		

Divisor ungleich Start-Divisor
7069,5520

Anlage 3b

Berechnung der Wahlkreisgrößen zur Bezirksversammlungswahl in Hamburg-Mitte
Variantenvergleich

Anzahl Sitze:	30
Anzahl Wahlkreise:	8
Durchschnittliche Wahlkreisgröße:	25991
Divisor:	6630,9333

Verschiebung 103 und 104 von WK 1 nach WK 2

Wahlkreisnummer	Wahlkreisbezeichnung	Sitzverteilung zur Bezirksversammlungswahl 2024	Mit bisheriger Zuteilung der Wahlbezirke				Variante 2			
			Wahlberechtigte (Stand: 31.12.2025)	Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl Wahlberechtigter je Sitz im Wahlkreis			Wahlberechtigte	Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl Wahlberechtigter je Sitz im Wahlkreis		
				Anzahl	%	Differenz zu 2024		Anzahl	%	Differenz zu 2024
1	Hamburg-Altsiedl, HafenCity, Neustadt, St. Pauli	5	34901	+253	+ 3,8	5.036	28229	+112	+ 1,6	3.993
2	St. Georg, Hammerbrook, Borgfelde, Rotherburgsort	3	24635	-568	- 8,4	3.554	31307	+882	+ 12,7	4.428
3	Hamm	4	29673	+691	+ 10,3	4.281	29673	+473	+ 6,8	4.197
4	Horn	4	26156	-188	- 2,8	3.774	26156	-406	- 5,8	3.700
5	Bilstedt-Nord	4	24793	-529	- 7,9	3.577	24793	-747	- 10,8	3.507
6	Bilstedt-Süd	3	22763	+861	+ 12,8	3.284	22763	+643	+ 9,3	3.220
7	Veddel, Wilhelmsburg-Ost, Kleiner Grasbrook	3	20198	+6	+ 0,1	2.914	20198	-212	- 3,1	2.857
8	Wilhelmsburg-West, Steinwerder, Finkenwerder, Neuwerk	4	24809	-525	- 7,8	3.579	24809	-743	- 10,7	3.509
9			0			0	0			0
Summe		30	207928			31	207928			30

Divisor ungleich Start-Divisor
7069,5520

Berechnung der Wahlkreisgrößen zur Bezirksversammlungswahl in Hamburg-Mitte
Variantenvergleich

Anzahl Sitze:	30
Anzahl Wahlkreise:	8
Durchschnittliche Wahlkreisgröße:	25991
Divisor:	6930,9333

Verschiebung 104 von WK 1 nach WK 2

Wahlkreisnummer	Wahlkreisbezeichnung	Sitzverteilung zur Bezirks- versammlungs- wahl 2024	Mit bisheriger Zuteilung der Wahlbezirke					Variante 3						
			Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl Wahlberechtigter je Sitz im Wahlkreis			Sitzverteilung		Wahlberechtigte	Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl Wahlberechtigter je Sitz im Wahlkreis			Sitzverteilung		
			Anzahl	%	Differenz zu 2024	Anzahl	ge- rundet		Anzahl	%	Differenz zu 2024	Anzahl	ge- rundet	
1	Hamburg-Alstadt, HafenCity, Neustadt, St. Pauli	5	34901	+253	+3,8	5.036	5	0	31181	+850	+12,2	4.411	4	-1
2	St. Georg, Hammerbrook, Borgfelde, Rothenburgsort	3	24635	-568	-8,4	3.554	4	1	28355	+144	+2,1	4.011	4	1
3	Hamm	4	29673	+691	+10,3	4.281	4	0	29673	+473	+6,8	4.197	4	0
4	Horn	4	26156	-188	-2,8	3.774	4	0	26156	-406	-5,8	3.700	4	0
5	Bilstedt-Nord	4	24793	-529	-7,9	3.577	4	0	24793	-747	-10,8	3.507	4	0
6	Bilstedt-Süd	3	22763	+861	+12,8	3.284	3	0	22763	+643	+9,3	3.220	3	0
7	Veddel, Wilhelmsburg-Ost, Kleiner Grasbrook	3	20198	+6	+0,1	2.914	3	0	20198	-212	-3,1	2.857	3	0
8	Wilhelmsburg-West, Steinwerder, Finkenwerder, Neuwerk	4	24809	-525	-7,8	3.579	4	0	24809	-743	-10,7	3.509	4	0
9			0		0			0		0				
Summe		30	207928				31	1	207928				30	0

Divisor ungleich Start-Divisor
7069,5520



Anlage 4

Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte, Postfach 10 22 20, 20015 Hamburg

An den Landeswahlleiter
Oliver Rudolf

Die Vorsitzende

Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg

Telefon: +49 40 428 54-4510

E-Mail: bezirksversammlung@hamburg-mitte.hamburg.de

— per E-Mail:

Hamburg, den 25.09.2026

Wahlkreiseinteilung für die Wahl zu den Bezirksversammlungen

Sehr geehrter Herr Rudolf,

im Folgenden übersende ich Ihnen die eingegangenen Stellungnahmen der Fraktionen der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte:

Gemeinsame Stellungnahme zur Wahlkreiseinteilung für die Wahl zu den Bezirksversammlungen der Fraktionen von SPD, GRÜNE, DIE LINKE und Volt sowie der FDP-Gruppe in der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte

Die von der Wahlkreiskommission vorgeschlagenen Anpassungen der Wahlkreiseinteilung dienen der Beseitigung einer Überschreitung des gesetzlich zulässigen Toleranzwertes im Wahlkreis 2 (St. Georg, Hammerbrook, Borgfelde, Rothenburgsort). Hierzu wurden drei Varianten vorgelegt. Wir bewerten die Varianten nicht allein unter dem Gesichtspunkt rechnerischer Ausgewogenheit, sondern auch unter Berücksichtigung gewachsener Stadtteilstrukturen, sozialräumlicher Zusammenhänge und einer für die Bevölkerung nachvollziehbaren demokratischen Repräsentation.

Aus unserer Sicht ist dabei von besonderer Bedeutung, dass gewachsene Stadtteile und Quartiere nicht durch Wahlkreisgrenzen zerschnitten werden. Stadtteile bilden soziale, kulturelle und politische Bezugseinheiten, deren Zusammenhalt auch in der Wahlkreiseinteilung angemessen berücksichtigt werden sollte. Weitere Teilungen bestehender Stadtteile sollten daher bei notwendigen Anpassungen der Wahlkreiseinteilung möglichst vermieden werden.

Dies gilt insbesondere für Rothenburgsort. Die von der Wahlkreiskommission dargestellte Variante 1 würde dazu führen, dass der Stadtteil auf zwei Wahlkreise verteilt würde. Die Kommission weist selbst darauf hin, dass dadurch das Gefüge des vergleichsweise kleinen Stadtteils getrennt, die Interessenvertretung erschwert und die Zuordnung für die Bevölkerung schwer vermittelbar werden könnte. Diese Einschätzung teilen wir ausdrücklich.

Auch Variante 3 wird von uns kritisch gesehen. Die teilweise Verlagerung lediglich eines Ortsteils der HafenCity würde innerhalb eines zusammenhängenden und sich dynamisch entwickelnden Stadtteils eine neue Trennlinie schaffen. Die HafenCity wird städtebaulich, sozialräumlich und in der öffentlichen Wahrnehmung als einheitlicher Stadtteil verstanden. Eine Aufteilung auf verschiedene Wahlkreise erscheint daher nicht sachgerecht.

Die vollständige Zuordnung der HafenCity zum Wahlkreis 2 vermeidet im Gegensatz zu den Varianten 1 und 3 eine weitere Aufteilung bestehender Stadtteile und führt zugleich zu einer deutlichen Reduzierung der Abweichung von der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten.

2

Gleichzeitig ist auch die mit Variante 2 verbundene Neuordnung des Wahlkreises mit Abwägungsfragen verbunden. Die Vermeidung weiterer Stadtteilteilungen kann daher nicht mit einer uneingeschränkten Befürwortung des vorgeschlagenen Zuschnitts gleichgesetzt werden.

Wir haben zudem die von der Wahlkreiskommission benannten größeren Stadtentwicklungs- und Wohnungsbauvorhaben in die Bewertung einbezogen. Hierzu zählen beispielsweise die Projekte Elbbrücken, Elbinselquartier, Wilhelmsburger Rathausviertel, Grasbrook, Gartenstadt Billstedt-Öjendorf, Spreehafenviertel, Borgfelder Straße 16 sowie Horner Rennbahn.

Nach unserer Einschätzung ist bis zur nächsten Wahl der Bezirksversammlungen im Jahr 2029 trotz der fortschreitenden Entwicklung dieser Projekte nicht zu erwarten, dass die mit Variante 2 entstehende Wahlkreiseinteilung zu einer Überschreitung der gesetzlichen Toleranzgrenzen führen wird. Insbesondere hinsichtlich des Projekts Elbbrücken, auf das die Wahlkreiskommission ausdrücklich hinweist, teilen wir nicht die Annahme, dass die derzeit prognostizierten zusätzlichen Wahlberechtigten bis zum Wahltermin in einem Umfang wirksam werden, der eine Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte wahrscheinlich erscheinen lässt.

Vor diesem Hintergrund steht für uns nicht die Festlegung auf einen bestimmten Wahlkreiszuschnitt, sondern der Erhalt gewachsener Stadtteile als zusammenhängende Einheiten im Vordergrund. Die Varianten 1 und 3 werden aufgrund der jeweils vorgesehenen zusätzlichen Teilung eines bestehenden Stadtteils nicht befürwortet. Variante 2 vermeidet diese zusätzlichen Teilungen, ohne dass damit eine abschließende Bewertung des mit ihr verbundenen Wahlkreiszuschnitts insgesamt verbunden ist.

Wir sprechen uns daher dafür aus, bei der künftigen Wahlkreiseinteilung gewachsene Stadtteile und sozialräumliche Zusammenhänge möglichst als Einheit zu erhalten und weitere Zerschneidungen bestehender Stadtteile zu vermeiden.

Eine Aufteilung des Stadtteils Rothenburgsort sowie eine Teilung der HafenCity werden aus demokratie- und stadtentwicklungspolitischen Gründen nicht befürwortet.

Wir bitten die Wahlkreiskommission und den Landeswahlleiter, diese Grundsätze bei der weiteren Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Sollten sich im weiteren Verfahren über die drei vorgelegten Varianten hinaus weitere rechtlich mögliche Zuschnitte ergeben, sollten auch diese unter besonderer Berücksichtigung des Erhalts gewachsener Stadtteile und sozialräumlicher Zusammenhänge geprüft werden.

Sofern ein solcher Zuschnitt im weiteren Verfahren in Betracht gezogen wird, bitten wir darum, die Bezirksversammlung Hamburg-Mitte vor einer abschließenden Entscheidung erneut zu beteiligen.

Stellungnahme der CDU-Fraktion Hamburg-Mitte

Die CDU-Bezirksfraktion Hamburg-Mitte bewertet die Integration des Ortsteils 104 (HafenCity/Baakenhafen) in den Wahlkreis 2 als einen strategisch und strukturell richtigen Schritt zur Stärkung der demokratischen Repräsentanz und sozialen Integration. Diese Maßnahme spiegelt das dynamische Bevölkerungswachstum wider und fördert das Zusammenwachsen der Nachbarschaften Rothenburgsort und Baakenhafen.

Die Wahlkreiskommission stellt fest, dass der Wahlkreis 2 die zulässige Abweichung der Wahlberechtigtenzahlen überschreitet und daher zwingend angepasst werden muss. Aus Sicht der CDU-Bezirksfraktion bietet die Variante 3 die ausgewogenste und langfristig stabilste Lösung. Die Verlagerung des Ortsteils 104 (HafenCity/Baakenhafen) in den Wahlkreis 2 senkt die Abweichung dort auf +2,1 % und vermeidet zugleich eine Überlastung anderer Wahlkreise. Zugleich bleibt die Abweichung im Wahlkreis 1 mit +12,2 % klar innerhalb der gesetzlichen Toleranz.

Stadtplanerisch wie politisch spricht vieles dafür, Rothenburgsort und den HafenCity Ortsteil Baakenhafen als zusammenhängenden Entwicklungsraum zu betrachten: neue Infrastrukturverbindungen, gemeinsame Entwicklungsprogramme, ähnliche Herausforderungen (Hochwasserschutz, Verkehr, Freiraum) und übergeordnete Stadtentwicklungsziele schaffen eine faktische funktionale Einheit:

1. Direkte neue Verbindungen & Mobilität

Beide Gebiete, Rothenburgsort und der Baakenhafen, sind zunehmend als miteinander verflochtene Mobilitäts- und Alltagsräume zu verstehen. Ein aktuelles Beispiel ist die neue Brücke Entenwerder, die als direkte Fuß- und Radwegverbindung die Erreichbarkeit der U-/S Bahn Elbbrücken deutlich verbessert.

2. Gemeinsame Stadtentwicklungsräume Billebogen, Grasbrook, Elbbrücken und Baakenhafen
Politisch-administrativ werden die Gebiete Rothenburgsort und der Baakenhafen als Teil eines zusammenhängenden Entwicklungsklusters behandelt.

3. Stadteingang Elbbrücken: Gemeinsame Planung

Die Quartiere rund um die Elbbrücken sind ein gemeinsamer Stadteingang – planerisch und politisch ein verbindendes Element. Der Bebauungsplan Rothenburgsort 20 „Stadteingang Elbbrücken“ ordnet den Bereich rund um die Elbbrücken neu – also genau die Schnittstelle zwischen Rothenburgsort und HafenCity/Baakenhafen. Die Planung wurde bewusst zusammenhängend gestaltet, weil Leitungsführungen, Verkehrsinfrastruktur und Freiraumkonzepte nur gemeinsam sinnvoll lösbar sind.

4. Gemeinsame Entwicklungsziele: „Stromaufwärts an Elbe und Bille“

Rothenburgsort wird im Rahmen des Senatskonzepts „Stromaufwärts an Elbe und Bille“ als Teil eines größeren Entwicklungsraums betrachtet, der sich direkt an die HafenCity anschließt. Der Billebogen (nördliches Rothenburgsort) spielt dabei eine zentrale Rolle.

Auch der Bebauungsplan Rothenburgsort 19 ordnet Gewerbe- und Freiraumstrukturen neu und ist explizit in die übergeordnete Entwicklung des Billebogens eingebettet.

5. Freiraum- und Wasserlagen: Gemeinsame Herausforderungen

Beide Gebiete teilen:

- Lage an Elbe, Kanäle und Hafenbecken,
- Hochwasserschutzanforderungen,
- Potenzial für neue Grünzüge (z. B. Alster Bille Elbe Grünzug).

Diese Themen lassen sich nur übergreifend lösen – ein weiterer Grund für die planerische und politische Verknüpfung von Rothenburgsort und HafenCity/Baakenhafen.

6. Funktionale Ergänzung der Quartiere

- Baakenhafen: Wohnen, Freizeit, urbane Nutzung, neue Infrastruktur und Schule
- Rothenburgsort: Gewerbe, Produktion, soziale Infrastruktur, neue Grünräume

Die Stadt Hamburg und der Bezirk Hamburg-Mitte verfolgen das Ziel, diese Funktionen komplementär zu entwickeln – ein politisch gewollter Zusammenhang.

Insgesamt entsteht durch den Neuzuschnitt des Wahlkreises 2 gemäß der Variante 3 ein zusammenhängender urbaner Entwicklungsraum mit hoher Zukunftsrelevanz.

Die Variante 3 vermeidet die Risiken der Variante 1, also die Trennung des gewachsenen Stadtteilgefüges von Rothenburgsort und Variante 2, insbesondere die mögliche Überschreitung der Grenzwerte durch das Wohnungsbauprojekt „Elbbrücken“, auf die die Kommission ausdrücklich hinweist („...so würde die Abweichung im Wahlkreis 5 auf den unzulässigen Wert in Höhe von +17,5 steigen.“). Bei der Variante 3 bleibt die Einheit des Stadtteils Rothenburgsort gewahrt, da keine Aufteilung auf zwei Wahlkreise erfolgt. Stadtteilzusammenhänge werden nicht zerschnitten, und die politische Repräsentation kleinerer Stadtteile bleibt gesichert.

Insgesamt stellt die Variante 3 die rechtssicherste, planerisch sinnvollste und kommunal-politisch am besten vermittelbare Lösung dar.

Die CDU-Bezirksfraktion Hamburg-Mitte spricht sich daher klar ausschließlich für die Variante 3 aus.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Carina Oestreich

FRAKTION HAMBURG-MITTE



21.09.2026

**Stellungnahme
der CDU-Bezirksfraktion Hamburg-Mitte
zum Schreiben des Landeswahlleiters vom 07. Juli 2026
zur Wahlkreiseinteilung für die Wahl zu der
Bezirksversammlung Hamburg-Mitte**

Stellungnahme zugunsten Variante 3

Die CDU-Bezirksfraktion Hamburg-Mitte bewertet die Integration des Ortsteils 104 (HafenCity/Baakenhafen) in den Wahlkreis 2 als einen strategisch und strukturell richtigen Schritt zur Stärkung der demokratischen Repräsentanz und sozialen Integration. Diese Maßnahme spiegelt das dynamische Bevölkerungswachstum wider und fördert das Zusammenwachsen der Nachbarschaften Rothenburgsort und Baakenhafen.

Die Wahlkreiskommission stellt fest, dass der Wahlkreis 2 die zulässige Abweichung der Wahlberechtigtenzahlen überschreitet und daher zwingend angepasst werden muss. Aus Sicht der CDU-Bezirksfraktion bietet die Variante 3 die ausgewogenste und langfristig stabilste Lösung. Die Verlagerung des Ortsteils 104 (HafenCity/Baakenhafen) in den Wahlkreis 2 senkt die Abweichung dort auf +2,1 % und vermeidet zugleich eine Überlastung anderer Wahlkreise. Zugleich bleibt die Abweichung im Wahlkreis 1 mit +12,2 % klar innerhalb der gesetzlichen Toleranz.

1

Stadtplanerisch wie politisch spricht vieles dafür, Rothenburgsort und den HafenCity Ortsteil Baakenhafen als zusammenhängenden Entwicklungsraum zu betrachten: neue Infrastrukturverbindungen, gemeinsame Entwicklungsprogramme, ähnliche Herausforderungen (Hochwasserschutz, Verkehr, Freiraum) und übergeordnete Stadtentwicklungsziele schaffen eine faktische funktionale Einheit:

1. Direkte neue Verbindungen & Mobilität

Beide Gebiete, Rothenburgsort und der Baakenhafen, sind zunehmend als miteinander verflochtene Mobilitäts- und Alltagsräume zu verstehen. Ein aktuelles Beispiel ist die neue Brücke Entenwerder, die als direkte Fuß- und Radwegverbindung die Erreichbarkeit der U-/S Bahn Elbbrücken deutlich verbessert.

2. Gemeinsame Stadtentwicklungsräume Billebogen, Grasbrook, Elbbrücken und Baakenhafen

Politisch-administrativ werden die Gebiete Rothenburgsort und der Baakenhafen als Teil eines zusammenhängenden Entwicklungclusters behandelt.

3. Stadteingang Elbbrücken: Gemeinsame Planung

Die Quartiere rund um die Elbbrücken sind ein gemeinsamer Stadteingang – planerisch und politisch ein verbindendes Element. Der Bebauungsplan Rothenburgsort 20 „Stadteingang Elbbrücken“ ordnet den Bereich rund um die Elbbrücken neu – also genau die Schnittstelle zwischen Rothenburgsort und HafenCity/Baakenhafen. Die Planung wurde bewusst zusammenhängend gestaltet, weil Leitungsführungen, Verkehrsinfrastruktur und Freiraumkonzepte nur gemeinsam sinnvoll lösbar sind.

4. Gemeinsame Entwicklungsziele: „Stromaufwärts an Elbe und Bille“

Rothenburgsort wird im Rahmen des Senatskonzepts „Stromaufwärts an Elbe und Bille“ als Teil eines größeren Entwicklungsraums betrachtet, der sich direkt an die HafenCity anschließt. Der Billebogen (nördliches Rothenburgsort) spielt dabei eine zentrale Rolle.

Auch der Bebauungsplan Rothenburgsort 19 ordnet Gewerbe- und Freiraumstrukturen neu und ist explizit in die übergeordnete Entwicklung des Billebogens eingebettet.

5. Freiraum- und Wasserlagen: Gemeinsame Herausforderungen

Beide Gebiete teilen:

- Lage an Elbe, Kanäle und Hafenbecken,
- Hochwasserschutzanforderungen,
- Potenzial für neue Grünzüge (z. B. Alster Bille Elbe Grünzug).

Diese Themen lassen sich nur übergreifend lösen – ein weiterer Grund für die planerische und politische Verknüpfung von Rothenburgsort und HafenCity/Baakenhafen.

6. Funktionale Ergänzung der Quartiere

- Baakenhafen: Wohnen, Freizeit, urbane Nutzung, neue Infrastruktur und Schule
- Rothenburgsort: Gewerbe, Produktion, soziale Infrastruktur, neue Grünräume

Die Stadt Hamburg und der Bezirk Hamburg-Mitte verfolgen das Ziel, diese Funktionen komplementär zu entwickeln – ein politisch gewollter Zusammenhang.

Insgesamt entsteht durch den Neuzuschnitt des Wahlkreises 2 gemäß der Variante 3 ein zusammenhängender urbaner Entwicklungsraum mit hoher Zukunftsrelevanz.

FRAKTION HAMBURG-MITTE



Die Variante 3 vermeidet die Risiken der Variante 1, also die Trennung des gewachsenen Stadtteilgefüges von Rothenburgsort und Variante 2, insbesondere die mögliche Überschreitung der Grenzwerte durch das Wohnungsbauprojekt „Elbbrücken“, auf die die Kommission ausdrücklich hinweist („...so würde die Abweichung im Wahlkreis 5 auf den unzulässigen Wert in Höhe von +17,5 steigen.“). Bei der Variante 3 bleibt die Einheit des Stadtteils Rothenburgsort gewahrt, da keine Aufteilung auf zwei Wahlkreise erfolgt. Stadtteilzusammenhänge werden nicht zerschnitten, und die politische Repräsentation kleinerer Stadtteile bleibt gesichert.

Insgesamt stellt die Variante 3 die rechtssicherste, planerisch sinnvollste und kommunal-politisch am besten vermittelbare Lösung dar.

Die CDU-Bezirksfraktion Hamburg-Mitte spricht sich daher klar ausschließlich für die Variante 3 aus.

Dr. Gunter Böttcher
Fraktionsvorsitzender
der CDU-Bezirksfraktion Hamburg-Mitte

3



Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Hamburg-Mitte

Anlage 5

Bezirksamt Hamburg-Mitte, Postfach 10 22 20, 20015 Hamburg

Der Bezirksamtsleiter

An den Landeswahlleiter
Oliver Rudolf

Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg

Telefon: +49 40 428 54-2959
Ansprechpartnerin: Karina Thomas
Zimmer: A8.021

E-Mail: Senatsangelegenheiten@hamburg-mitte.hamburg.de

per E-Mail

25.09.2026

Wahlkreiseinteilung für die Wahl zu den Bezirksversammlungen

Sehr geehrter Herr Rudolf,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 7. Juli 2026 zur Wahlkreiseinteilung für die Bezirksversammlungswahl 2029 geht das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung von folgenden Realisierungshorizonten für die in Rede stehenden Wohnungsbauvorhaben aus:

Wohnungsbauprojekt	Wahlkreis	WE insg. (ca.)	Realisierung bis Mitte 2029 (ja / nein / teilweise (WE))
Stadteingang Elbbrücken (Rothenburgsort 20)	1	500	Nein
Elbinselquartier	8	2.100	Teilweise (vrs. max. 500)
Wilhelmsburger Rathausviertel	8	1.850	Teilweise (vrs. max. 500)
Grasbrook	7	3.000	Nein
Gartenstadt Billstedt - Öjendorf	5	2.000	Nein
Spreehafenviertel	8	1.100	Nein
Borgfelder Straße 16 (Studentenwohnheim Gustav-Radbruch-Haus)	2	392 *Wohnplätze*	Nein (noch kein Bauantrag!)
Billhorner Mühlenweg 23*		21	Ja
Billhorner Röhrendamm 145-147 (Ersatzneubau ALDI)*		60	Ja (Ziel)
Köhnestraße 8*		34	Ja
Marckmannstraße 18*		60	Ja
Marckmannstraße 32-38*		86	Ja
Stresowstraße 121*		38	Ja
Schulcampus Marckmannstraße*		260	Nein

2			
Horner Rennbahn (östl.)	4	200	Nein

*Hinweis: Die hier ergänzten Projekte liegen alle im Wohnstadtteil Rothenburgsort.

Zur Frage, welche der von Ihnen vorgeschlagene Variante den Vorzug genießen soll, haben die Fraktionen der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte Stellungnahme angekündigt. Insoweit verzichtet das Bezirksamt auf eine eigene Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Neubauer

Anlage 6

Berechnung der Wahlkreisgrößen zur Bezirksversammlungswahl in Hamburg-Mitte

Anzahl Sitze:	30
Anzahl Wahlkreise:	8
Durchschnittliche Wahlkreisgröße:	26234,625
Divisor:	6995,9000

Wahlkreisnummer	Wahlkreisbezeichnung	Sitzverteilung zur Bezirksversammlungswahl 2024	Mit bisheriger Zuteilung der Wahlbezirke				Variante 1						
			Wahlberechtigte (Stand: 31.12.2025)	Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl Wahlberechtigter je Sitz im Wahlkreis		Sitzverteilung		Wahlberechtigte	Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl Wahlberechtigter je Sitz im Wahlkreis				
				Anzahl	%	Anzahl	Differenz zu 2024		Anzahl	%			
1	Hamburg-Alstadt, HafenCity, Neustadt, St. Pauli	5	34901	+192	0	4.989	-5	34901	-466	-0,9	4.912	-5	0
2	St. Georg, Hammerbrook, Borgfelde, Rothernburgsort	3	25084	-517	-7,6	3.596	4	25084	+775	+11,0	3.531	4	1
3	Hamm	3	29673	+630	+9,3	4.241	4	29673	+472	+5,3	4.176	4	0
4	Horn	4	26156	-249	-3,7	3.739	4	26156	-507	-7,2	3.681	4	0
5	Bilstedt-Nord	4	24793	-590	-8,7	3.544	4	24793	+1218	+17,3	3.490	3	-1
6	Bilstedt-Süd	3	22763	+800	+11,8	3.254	3	22763	+542	+7,7	3.204	3	0
7	Veddel, Wilhelmsburg-Ost, Kleiner Grasbrook	3	20198	-55	-0,8	2.887	3	20198	-313	-4,4	2.843	3	0
8	Wilhelmsburg-West, Steinwerder, Waltersdorf, Finkenwerder, Neuwerk	4	26309	-211	-3,1	3.761	4	26309	-469	-6,7	3.703	4	0
9			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe		30	209877				31	209877				30	0
													Divisor ungleich Start/Divisor 7104,8998

Berechnung der Wahlkreisgrößen zur Bezirksversammlungswahl in Altona

Anlage 7

Anzahl Sitze:	30
Anzahl Wahlkreise:	7
Durchschnittliche Wahlkreisgröße:	29518,85714
Divisor:	6887,7333

Wahlkreisnummer	Wahlkreisbezeichnung	Sitzverteilung zur Bezirksversammlungs-wahl 2024	Mit bisheriger Zuteilung der Wahlbezirke			
			Wahlberechtigte (Stand: 31.12.2025)	Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl Wahlberechtigter je Sitz im Wahlkreis	Sitzverteilung	
			Anzahl	%	Anzahl	Differenz zu 2024
1	Altona-Altstadt/Sternschanze	4	27523	-18	3,996	4
2	Altona-Nord/Bahrenfeld-Ost	5	34334	-32	4,985	5
3	Ottensen	4	28876	+320	4,192	4
4	Bahrenfeld-West/Groß Flottbek/Othmarschen	4	27339	-64	3,969	4
5	Lurup	4	25247	-587	3,666	4
6	Oseldorf/Nienstedten/Iserbrook	5	33055	-288	4,799	5
7	Blankenese/Sülldorf/Rissen	4	30258	+666	4,393	4
8			0			0
9			0			0
Summe		30	206632			30

Berechnung der Wahlkreisgrößen zur Bezirksversammlungswahl in Eimsbüttel

Anlage 8

Anzahl Sitze:	30
Anzahl Wahlkreise:	8
Durchschnittliche Wahlkreisgröße:	26369,625
Divisor:	7031,9000

Wahlkreis- nummer	Wahlkreisbezeichnung	Sitzverteilung zur Bezirks- versammlungs- wahl 2024	Mit bisheriger Zuteilung der Wahlbezirke					
			Wahlberechtigte (Stand: 31.12.2025)	Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl Wahlberechtigter je Sitz im Wahlkreis		Sitzverteilung		
				Anzahl	%	Anzahl	ge- rundet	Differenz zu 2024
1	Eimsbüttel-Nord	3	22344	+331	+ 4,7	3,178	3	0
2	Eimsbüttel-Süd/Hoheluft-West	5	32557	-606	- 8,5	4,630	5	0
3	Rotherbaum/Harvestehude	4	30781	+578	+ 8,1	4,377	4	0
4	Lokstedt	3	23596	+748	+ 10,5	3,356	3	0
5	Niendorf	5	32594	-598	- 8,4	4,635	5	0
6	Schnelsen	3	22483	+377	+ 5,3	3,197	3	0
7	Eidelstedt	4	25594	-718	- 10,1	3,640	4	0
8	Stellingen	3	21008	-114	- 1,6	2,988	3	0
9			0		0			0
Summe		30	210957				30	0

Anlage 9

Berechnung der Wahlkreisgrößen zur Bezirksversammlungswahl in Hamburg-Nord

Anzahl Sitze:	30
Anzahl Wahlkreise:	7
Durchschnittliche Wahlkreisgröße:	36251,85714
Divisor:	8458,7667

Wahlkreis- nummer	Wahlkreisbezeichnung	Sitzverteilung zur Bezirks- versammlungs- wahl 2024	Mit bisheriger Zuteilung der Wahlbezirke				
			Wahlberechtigte (Stand: 31.12.2025)	Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl Wahlberechtigter je Sitz im Wahlkreis		Sitzverteilung	
				Anzahl	%	Anzahl	Differenz zu 2024
1	Hoheluft-Ost, Eppendorf	4	35370	+382	+ 4,5	4.181	4
2	Groß Borstel/Alsterdorf/Ohlsdorf/Fuhlsbüttel	5	43229	+185	+ 2,2	5.111	5
3	Winterhude	5	41110	-239	- 2,8	4.860	5
4	Uhlenhorst/Hohenfelde	4	31966	-469	- 5,5	3.779	4
5	Barmbek-Süd/Dulsberg	4	32773	-268	- 3,2	3.874	4
6	Barmbek-Nord	4	34797	+238	+ 2,8	4.114	4
7	Langenhorn	4	34518	+169	+ 2,0	4.081	4
8			0		0		0
9			0		0		0
Summe		30	253763				30

Anlage 10

Berechnung der Wahlkreisgrößen zur Bezirksversammlungswahl in Wandsbek

Anzahl Sitze:	33
Anzahl Wahlkreise:	9
Durchschnittliche Wahlkreisgröße:	37000,44444
Divisor:	10091,0303

Wahlkreisnummer	Wahlkreisbezeichnung	Sitzverteilung zur Bezirksversammlungswahl 2024	Mit bisheriger Zuteilung der Wahlbezirke				
			Wahlberechtigte (Stand: 31.12.2025)	Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl Wahlberechtigter je Sitz im Wahlkreis		Sitzverteilung	
				Anzahl	%	Anzahl	Differenz zu 2024
1	Eilbek, Wandsbek	4	45363	+1234	+ 12,2	4.495	4
2	Marienthal, Jenfeld, Tonndorf	4	39579	-212	- 2,1	3.922	4
3	Farmen-Berne, Bramfeld-Nord	4	44000	+893	+ 8,8	4.360	4
4	Bramfeld-Süd, Stellschoop	4	37190	-809	- 8,0	3.685	4
5	Wellingsbüttel, Sasel	3	27931	-797	- 7,9	2.768	3
6	Poppenbüttel, Hummelsbüttel	3	32726	+802	+ 7,9	3.243	3
7	Lemsahl-Mellingstedt, Duvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt, Volksdorf	4	38033	-599	- 5,9	3.769	4
8	Rahlstedt-Nord	4	36324	-1026	- 10,2	3.600	4
9	Rahlstedt-Süd	3	31858	+512	+ 5,1	3.157	3
Summe		33	333004				33
							0

Berechnung der Wahlkreisgrößen zur Bezirksversammlungswahl in Bergedorf

Anlage 11

Anzahl Sitze:	26
Anzahl Wahlkreise:	7
Durchschnittliche Wahlkreisgröße:	13972,85714
Divisor:	3761,9231

Wahlkreis- nummer	Wahlkreisbezeichnung	Sitzverteilung zur Bezirks- versammlungs- wahl 2024	Mit bisheriger Zuteilung der Wahlbezirke			
			Wahlberechtigte (Stand: 31.12.2025)	Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl Wahlberechtigter je Sitz im Wahlkreis	Sitzverteilung	
				Anzahl	%	Anzahl ge- rundet Differenz zu 2024
1	Lohbrügge I	4	14049	-264	- 7,0	3.735 4 0
2	Lohbrügge II	4	14910	-48	- 1,3	3.963 4 0
3	Lohbrügge III/Bergedorf I	4	14280	-206	- 5,5	3.796 4 0
4	Bergedorf II	4	14646	-114	- 3,0	3.893 4 0
5	Vierlande I	3	11433	+35	+ 0,9	3.039 3 0
6	Vierlande II/Marschlande	3	12348	+340	+ 9,0	3.282 3 0
7	Neuallermöhe	4	16144	+260	+ 6,9	4.291 4 0
8			0		0	0 0
9			0		0	0 0
Summe		26	97810			26 0

Berechnung der Wahlkreisgrößen zur Bezirksversammlungswahl in Harburg

Anzahl Sitze:	30
Anzahl Wahlkreise:	8
Durchschnittliche Wahlkreisgröße:	14791,875
Divisor:	3944,5000

Wahlkreisnummer	Wahlkreisbezeichnung	Sitzverteilung zur Bezirksversammlungswahl 2024	Mit bisheriger Zuteilung der Wahlbezirke				
			Wahlberechtigte (Stand: 31.12.2025)	Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl Wahlberechtigter je Sitz im Wahlkreis		Sitzverteilung	
				Anzahl	%	Anzahl	ge-rundet zu 2019
1	Harburg, Neuland, Gut Moor	4	17433	+383	+ 9,6	4,420	4
2	Wilstorf	3	12170	+82	+ 2,1	3,085	3
3	Rönneburg, Langenbek, Sinstorf, Marmstorf	4	15210	-172	- 4,3	3,856	4
4	Eißendorf	5	17802	-415	- 10,4	4,513	5
5	Heimfeld	4	15346	-138	- 3,5	3,890	4
6	Neugraben-Fischbek/Ost, Moorburg, Altenwerder, Francop, Neuenfelde, Cranz	4	15292	-152	- 3,8	3,877	4
7	Hausbruch	3	12031	+35	+ 0,9	3,050	3
8	Neugraben-Fischbek/West	3	13051	+375	+ 9,4	3,309	3
9			0		0		0
Summe		30	118335				30

Berechnung der Wahlkreisgrößen zur Bezirksversammlungswahl in Harburg

Anlage 13

Anzahl Sitze:	30
Anzahl Wahlkreise:	8
Durchschnittliche Wahlkreisgröße:	15004,375
Divisor:	4001,1667

Wahlkreisnummer	Wahlkreisbezeichnung	Sitzverteilung zur Bezirksversammlungs-wahl 2024	Mit Einbeziehung der Teilfertigstellung Quartier Fischbeker Reethen			
			Wahlberechtigte (Stand: 31.12.2025)	Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl Wahlberechtigter je Sitz im Wahlkreis		Sitzverteilung
				Anzahl	%	
1	Harburg, Neuland, Gut Moor	4	17433	+355	+ 8,9	Anzahl 4,357 ge-rundet 4
2	Wilstorf	3	12170	+54	+ 1,3	3,042
3	Rönneburg, Langenbek, Sinstorf, Marmstorf	4	15210	-200	- 5,0	3,801
4	Eißendorf	5	17802	+448	+ 11,2	4,449
5	Heimfeld	4	15346	-166	- 4,1	3,835
6	Neugraben-Fischbek/Ost, Moorburg, Altenwerder, Francop, Neuenfelde, Cranz	4	15292	-180	- 4,5	3,822
7	Hausbruch	3	12031	+7	+ 0,2	3,007
8	Neugraben-Fischbek/West	3	14751	-315	- 7,9	3,687
9			0		0	
Summe		30	120035			30

Beabsichtigung der Widmung einer öffentlichen Wegefläche im Stadtteil HafenCity – Am Grasbrookpark –

Gemäß § 6 Absatz 1 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird folgende Absicht zur Widmung eines öffentlichen Weges bekannt gemacht:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Altstadt-Süd, Am Grasbrookpark, belegene Fläche des Flurstücks 2855 (etwa 486 m²) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Umfang der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan und ist gelb gekennzeichnet. Der Plan über den Verlauf der zu widmenden Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Caffamacherreihe 1-3, Zimmer D6.305, 20355 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die Maßnahme berührt werden, Einwendungen im Fachamt vorbringen.

Hamburg, den 15. Oktober 2026

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1465

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 198-26 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Rahmenvertrag Abbrucharbeiten Instandhaltung
in 20355 Hamburg

Bauftrag: Handwerkerzeitvertrag Abbrucharbeiten
Instandhaltung

Der Rahmenvertrag „Abbrucharbeiten Instandhaltung“ dient als Auftragsgrundlage für die Vergabe von Tischlerarbeiten zur Bauunterhaltung sowie Reparaturen und sonstigen Unterhaltungsarbeiten von geringem Umfang. Gegenstand sind die durch SBH, GMH, GMH im Namen und auf Rechnung Dritter, die Bezirksämter, BFB (Behörde für Finanzen und Bezirke), die BUKEA (Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft), die BWAI (Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation), die Finanzämter, den Großmarkt, LEB (Landesbetrieb Erziehung und Beratung) oder den Rathauservice bewirtschafteten Schulen und Immobilien. Es wird ein zeitlich befristeter Rahmenvertrag ausgeschrieben, aufgrund dessen die vorgesehenen

mind. 7 bis zu 12 Vertragsunternehmen verpflichtet sind, ihre Leistung auf Abruf (Einzelauftrag) zu den im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen auszuführen. Nach dem Rahmenvertrag können Aufträge bis maximal 45.000,- Euro netto pro Einzelauftrag erteilt werden. Das Nettogesamtvolumen wird insgesamt für alle am Vertrag beteiligten Firmen auf 1.057.500 Euro/Jahr geschätzt. Ein Einzelauftrag kommt mit dem Auftraggeber zustande, der den jeweiligen Abruf tätigt.

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 2.113.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung (voraussichtlich November/Dezember 2026). Grundlaufzeit 12 Monate. Der AG sind berechtigt, die Vertragslaufzeit durch einseitige Erklärung (Optionserklärung) einmalig um bis zu 12 Monate, zu den bisherigen Bedingungen dieses Vertrages, bis maximal November/Dezember 2028 zu verlängern.

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
13. November 2026, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 17. Oktober 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke 1039

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 514-26 CS**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Zu- und Ersatzbau

Grütmühlenweg 38 in 22339 Hamburg

Bauftrag: Grütmühlenweg 38 – Verblendmauerwerk

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 778.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
 voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn ca. Februar 2027;

Fertigstellung ca. September 2027

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 17. November 2026, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 18. Oktober 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke 1040

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Bearbeiter: Olga Schwarzkopf

An der Stadthausbrücke 1

20355 Hamburg

Auftraggeber: vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

Vergabenummer: **SBH VgV OV 024-26 PD**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 in 20355 Hamburg

Leistung:

Wiederkehrende Prüfung der Lüftungstechnischen Anlagen gemäß Prüfverordnung – PrüfVO vom 1. Januar 2026 – in allgemeinbildenden und beruflichen Schulen Hamburgs sowie in diversen Immobilien von SBH | Schulbau Hamburg und GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt:

Los 1: 367.415,- Euro

Los 2: 448.865,- Euro

Los 3: 280.495,- Euro

Los 4: 224.755,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Die Vertragslaufzeit beginnt mit 1. Januar 2027 und endet am 31. Dezember 2029. Die Prüfleistungen sind innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres zu erbringen und abzuschließen. Nachprüfungen, die sich aus Prüfungen ergeben, die bis zum 31. Dezember 2029 durchgeführt wurden, sind auch nach Ablauf der Vertragslaufzeit Bestandteil der ausgeschriebenen Leistung. Sie sind nach erfolgter Mängelbeseitigung bis spätestens zum 31. Dezember 2030 zu den Bedingungen und Preisen dieser Ausschreibung durchzuführen.

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 19. November 2026 um 12.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Hamburg, den 19. Oktober 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

1041

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 466-26 MH**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Rahmenvertrag GaLa-Bau in 20355 Hamburg

Bauftrag: Garten- und Landschaftsbauarbeiten zur Bewirtschaftung und Instandsetzung an SBH | Schulbau Hamburg und GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH bewirtschafteten Hamburger Standorten in 5 Losen
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 12.992.000,- Euro

Hier:

Los 5: 799.000,- Euro netto

Los 12: 505.000,- Euro netto

Los 17: 585.000,- Euro netto

Los 18: 303.000,- € netto

Los 22: 294.000,- Euro netto

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Vertragslaufzeit beginnend mit Zuschlagserteilung (voraussichtlich Dezember 2026), Grundlaufzeit über 21 Monate, bis 30. September 2028. Die AG sind berechtigt, die Vertragslaufzeit durch einseitige Erklärung (Optionserklärung) zweimalig um jeweils 1 Jahr, zu den bisherigen Bedingungen dieses Vertrages (bis max. vorauss. September 2030) zu verlängern (Optionsrecht).

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
 17. November 2026, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 19. Oktober 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

1042

Offenes Verfahren (EU)

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 516-26 CS**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Zu- und Ersatzbau

Grüzmühlenweg 38 in 22339 Hamburg

Bauftrag: Grüzmühlenweg 38 – Metallbau Fassade

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 787.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn ca. Juni 2027;

Fertigstellung ca. November 2027

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
 17. November 2026, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen/>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 16. Oktober 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke 1043

Offenes Verfahren (EU)

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 522-26 AS**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau eines Verwaltungsgebäudes mit Seminarbetrieb
Weidenstieg 29 in 20259 Hamburg

Bauftrag: Weidenstieg 29 – Estrich

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 162.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. März 2027;
Fertigstellung ca. Juli 2027

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
17. November 2026, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen/>.

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 16. Oktober 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke 1044

Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

- a) Bezirksamt Hamburg-Mitte
Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg
Deutschland
- b) Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauleistung
- e) 22309 Hamburg
- f) Maßnahme: Fritz-Flinte-Ring – Hochbau Sportfunktionsgebäude
Leistung: Fritz-Flinte-Ring – Hochbau Sportfunktionsgebäude
Vergabe-Nr.: **BAM VOB 102 Böt 2026**
Fritz-Flinte-Ring – Hochbau Sportfunktionsgebäude
Hochbau, Generalunternehmer; Herstellen eines Sportfunktionsgebäudes mit Vereinshaus
- g) siehe Vergabeunterlagen
- h) Entfällt
- i) Beginn: spätestens 5. Januar 2027
unverzüglich nach Erteilung des Auftrages
Ende: spätestens am 14. Februar 2028
- j) Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind zulässig
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/657a4849-2718-4f03-8843-4f24eb127969>

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.

- m) Siehe Vergabeunterlagen
- n) Teilnahme- oder Angebotsfrist:
3. November 2026 11.00 Uhr
Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.
Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.
- o) Entfällt
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
„<http://www.bieterportal.hamburg.de>“
- q) Deutsch
- r) Niedrigster Preis
- s) Siehe Vergabeunterlagen
- t) Siehe Vergabeunterlagen
- u) Siehe Vergabeunterlagen
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.

- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines

Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Siehe Vergabeunterlagen

- x) Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg
Tel.: +49 40428543430
Fax: +49 40427901539
<https://www.hamburg.de/mitte>

Hamburg, den 23. Oktober 2026

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

1045

Gerichtliche Mitteilungen

Terminsbestimmung:

616 K 4/25. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, 14. Dezember 2026, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal A 3.03, Amtsgericht Hamburg-Harburg, Buxtehuder Straße 9 (Haus A), 21073 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Finkenwerder Nord 2/3 (Anteil Abteilung I Nummer 3a) an Gemarkung Finkenwerder Nord, Flurstück 943, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Norderkirchenweg 9, 85 m², Blatt 2239, Gemarkung Finkenwerder Nord, Flurstück 5527, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Anschrift östlich Norderkirchenweg 11, 198 m², Blatt 2239.

Zudem ist zum Flurstück 5527 folgender Herrschvermerk eingetragen: Baubeschränkung und Wegerechtigkeit, eingetragen im Grundbuch von Finkenwerder Nord Blatt 1067 in Abteilung II Nummer 4 und in Blatt 1072 Abteilung II Nummer 2.

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich grundbuchrechtlich um ein Grundstück, bestehend aus zwei Flurstücken, gelegen in der Straße Norderkirchenweg 9 in 21129 Hamburg. Ein Flurstück (Flurstück 943) ist mit einem Einfamilienwohnhaus bebaut (Wohnfläche: etwa 72 m²; Nutzfläche: etwa 9 m²). Bei dem anderen Flurstück (Flurstück 5527) handelt es sich um eine Garten-/Grünlandfläche. Das Wohngebäude (Erd-, und ausgebautes Ober-/Dachgeschoss) wurde ursprünglich 1865 errichtet und im Laufe der Zeit (1964/1985) erweitert/modernisiert. Am Wertermittlungsstichtag wurde das Wohngebäude, soweit vom Außenbereich augenscheinlich ersichtlich, nicht genutzt (Leerstand).

Hinweise: Zur Versteigerung steht lediglich ein 2/3-Miteigentumsanteil an dem Bewertungsobjekt. Die Miteigentümerin des weiteren – nicht der Versteigerung unterliegenden – 1/3 Miteigentumsanteils an dem Bewertungsobjekt (Anteil Abt. I Nummer 3b) ist

verstorben. Erben sind nicht bekannt. Im oben genannten Grundbuch ist im Bestandsverzeichnis unter der lfd. Nummer 3/zu 2 eingetragen: Baubeschränkung und Wegerechtigkeit, eingetragen im Grundbuch von Finkenwerder Nord Blatt 1067 in Abteilung II Nummer 4 und in Blatt 1072 Abteilung II Nummer 2.

Verkehrswert: 118.667,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. April 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

1470

Freitag, den 30. Oktober 2026

Amtl. Anz. Nr. 86

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 30. Oktober 2026

**Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg**

Abteilung 616 1046

Terminsbestimmung:

616 K 7/24. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 17. Dezember 2026, 9.30 Uhr**, Sitzungssaal B 0.04, Amtsgericht Hamburg-Harburg, Bleicherweg 1 (Haus B), 21073 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Neugraben Miteigentumsanteil verbunden mit Sonder-

eigentum ME-Anteil 2/3, Sondereigentums-Art Räume mit nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen (Geräteschuppen), SE-Nummer 2a, Blatt 3370 an Grundstück Gemarkung Neugraben, Flurstück 1716, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Waldfläche, Anschrift Wulmsberggrund 42, 3.118 m².

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Bei dem mit dem Miteigentumsanteil verbundenen Sondereigentum handelt es sich – nach den vorliegenden Unterlagen – um einen etwa 15,40 m² großen, nicht unterkellerten, eingeschossigen Geräteschuppen mit flachgeneigtem Pultdach, der vermutlich eigengenutzt wird. Geschätztes Baujahr: etwa 1930. Innenbesichtigung und Grundstücksbegehung konnten nicht erfolgen. Lage im Außenbereich (§ 35 BauGB) und im Wasserschutzgebiet Süderelbmarsch/Harburger Berge (Schutzzone III).

Verkehrswert: 8.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Mai 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 30. Oktober 2026

**Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg**

Abteilung 616 1047